Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5226

22. 09. 89

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 18. September 1989 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Böhm (Melsungen) (CDU/CSU)	1, 2
Bredehorn (FDP)	21, 22, 23
Bühler (Bruchsal) (CDU/CSU)	65, 66
Frau Conrad (SPD)	49, 50, 51, 62
Conradi (SPD)	8, 9
Dr. Daniels (Regensburg) (DIE GRÜNEN)	32, 85
Daubertshäuser (SPD)	67, 68, 69
Diller (SPD)	46, 86, 87
Dörflinger (CDU/CSU)	52, 53
Dr. Ehrenberg (SPD)	54
Frau Eid (DIE GRÜNEN)	3, 4
Ewen (SPD)	55
Frau Faße (SPD)	59
Fischer (Homburg) (SPD)	5, 10
Gansel (SPD)	33
Gerstein (CDU/CSU)	34, 35, 36
Gerster (Worms) (SPD)	72, 73
Dr. Häfele (CDU/CSU)	70, 71
Hasenfratz (SPD)	24, 25, 26
Dr. Hoyer (FDP)	11
Jäger (CDU/CSU)	47, 88
Dr. Jens (SPD)	37, 38
Jung (Limburg) (CDU/CSU)	12, 13
Frau Kelly (DIE GRÜNEN)	103
Dr. Klejdzinski (SPD)	89, 90, 91, 92
Kossendey (CDU/CSU)	60, 61
Lenzer (CDU/CSU)	98, 99
Lintner (CDU/CSU)	74, 75
Lowack (CDU/CSU)	48
Lüder (FDP)	14, 15
Lummer (CDU/CSU)	39, 40, 41, 42
Maaß (CDU/CSU)	76, 77
Müller (Schweinfurt) (SPD)	93, 94
Müntefering (SPD)	100
Niggemeier (SPD)	43, 44
Opel (SPD)	16, 17, 18, 19
Dr. Pick (SPD)	63, 64, 78, 79
Frau Roitzsch (Quickborn) (CDU/CSU)	20
Rossmanith (CDU/CSU)	6, 7
Schäfer (Offenburg) (SPD)	95
Scherrer (SPD)	27, 28, 29
Schreiner (SPD)	56, 57
Frau Dr. Segall (FDP)	96, 97
Dr. Sperling (SPD)	101, 102
Stiegler (SPD)	30, 31, 45
Toetemeyer (SPD)	58
Verheugen (SPD)	80, 81, 82, 83
Weiss (München) (DIE GRÜNEN)	84

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter
Böhm (Melsungen)
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung im Hinblick auf die „Erklärung des Ministerkomitees zur künftigen Rolle des Europarates beim Aufbau Europas" vom 5. Mai 1989 der Meinung, daß dem Europarat bei der Entwicklung echter Demokratie in Ost- und Südosteuropa, bei der Durchsetzung der Menschenrechte in diesem Bereich und bei der Entwicklung guter wirtschaftlicher und kultureller Beziehungen zu den Staaten Südost- und Osteuropas eine zunehmend bedeutungsvollere Rolle zukommt, und daß deswegen zahlreiche Verbesserungen des Instrumentariums des Europarates vorgenommen werden müssen, wie es in der oben angeführten Erklärung angesprochen worden ist?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 20. September 1989

Die Bundesregierung stimmt mit Ihnen überein, daß dem Europarat auch im Blick auf den Reformprozeß in den Staaten Mittel- und Osteuropas eine verstärkte politische Bedeutung zukommt. Deshalb hat die Bundesregierung auch ohne Einschränkung die diesbezüglichen Aussagen in der Erklärung des Europarates vom 5. Mai unterstützt.

Dies gilt auch hinsichtlich einer Reform der Verfahren und Strukturen zur Vereinfachung und flexibleren Gestaltung der Arbeit des Europarates.

Der Europarat ist für die Staaten Mittel- und Osteuropas zu einem wichtigen Forum für eine Annäherung an die westeuropäischen Demokratien geworden. Die vom Ministerkomitee ausgesprochene Einladung an Polen und Ungarn zum Beitritt zur Europäischen Kulturkonvention und zu anderen Abkommen des Europarates wie auch die Verleihung des Sondergaststatus in der Parlamentarischen Versammlung für Vertreter gesetzgebender Versammlungen der Sowjetunion, Polens, Ungarns sowie Jugoslawiens und der Auftritt von Generalsekretär Gorbatschow in Straßburg am 6. Juli 1989 zeigen, daß der Europarat bereit ist, seine vielfältigen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu nutzen.

2. Abgeordneter
Böhm (Melsungen)
(CDU/CSU)

Welche konkreten Schritte wird die Bundesregierung zur Verbesserung der organisatorischen Situation des Europarates unternehmen, der mit seinen bisherigen personellen und finanziellen Möglichkeiten die neuen und bedeutungsvollen Aufgaben nicht bewältigen kann?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 20. September 1989

Die Bundesregierung ist wie bisher bereit, gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten an einer Reform der Arbeitsweise mit dem Ziel mitzuwirken, die Prioritäten und Strukturen so zu gestalten, daß der Europarat neuen politischen Herausforderungen gerecht werden kann. Die Arbeiten hierfür werden in naher Zukunft aufgenommen werden.

3. Abgeordnete **Frau Eid** (DIE GRÜNEN)

Auf welche Weise ist sichergestellt, daß alle Namibianer/innen, die sich derzeit in der Bundesrepublik Deutschland zu Studienzwecken o. ä. aufhalten, sowohl an der bis zum 15. September 1989 dauernden Wählerregistrierung als auch an der Anfang November 1989 geplanten Wahl zur verfassunggebenden Versammlung in Namibia teilnehmen können?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 19. September 1989

Nach dem VN-Lösungsplan können alle Namibier, die sich im Ausland aufhalten, frei und ungehindert nach Namibia zurückkehren. Die Einhaltung dieser Bestimmung – wie auch aller anderen Bestimmungen des Lösungsplans – wird von den Vereinten Nationen überwacht. Soweit es sich bei den hier studierenden Namibier um Flüchtlinge handelt, haben sie überdies die Möglichkeit, sich am Repatriierungsprogramm des UNHCR zu beteiligen, das allen Flüchtlingen die Möglichkeit ungehinderter Rückkehr bietet. Dies bedeutet allerdings, daß im Ausland lebende Namibier sich zur endgültigen Rückkehr entschließen. Soweit sie nur temporär nach Namibia zurückkehren wollen, obliegt es ihnen selbst, hierfür die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

4. Abgeordnete **Frau Eid** (DIE GRÜNEN)

Aus welchen Mitteln werden die in diesem Zusammenhang entstehenden Reisekosten finanziert, und ist die Bundesregierung bereit, sich an der Finanzierung der Reisekosten zu beteiligen?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 19. September 1989

Reisekosten im Rahmen des Repatriierungsprogramms des UNHCR werden aus den hierfür bereitgestellten Programmitteln des UNHCR finanziert. Die Kosten individueller Reisen nach Namibia sind von den Reisenden selbst zu tragen. Mittel aus dem Bundeshaushalt stehen hierfür nicht zur Verfügung. Die Wahrnehmung des Wahlrechtes ist eine persönliche Angelegenheit des Berechtigten. Eine Finanzierung von Reisen zur Wählerregistrierung und zur Wahl aus öffentlichen Mitteln kommt daher weder für in der Bundesrepublik Deutschland lebende Stipendiaten aus Namibia noch für deutsche Staatsbürger in Betracht, die nach den Registrierungsgrundsätzen berechtigt sind, an den Wahlen teilzunehmen.

5. Abgeordneter **Fischer (Homburg)** (SPD)

Mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung die kolumbianische Regierung beim Kampf gegen die Drogenmafia unterstützen?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 14. September 1989

Die Bundesregierung ist mit einer umfassenden Bestandsaufnahme der Möglichkeiten konkreter Hilfe für die kolumbianische Regierung befaßt. Sie berät darüber hinaus mit ihren europäischen Partnern über Möglichkeiten gemeinschaftlichen Handelns.

6. Abgeordneter **Rossmanith** (CDU/CSU)

Wie ist sichergestellt, daß die von der EG beschlossene Lebensmittelhilfe für die Volksrepublik Polen auch tatsächlich die bedürftigen Menschen (z. B. Rentner, kinderreiche Familien etc.) erreicht?

7. Abgeordneter **Rossmanith** (CDU/CSU)

Werden die Lebensmittel der Bevölkerung bzw. dem berechtigten Personenkreis verbilligt oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 21. September 1989

Die im Rahmen der von der EG beschlossenen kostenlosen Nahrungsmittelhilfe an Polen gelieferten Nahrungsmittel sollen zu Marktpreisen an Endverbraucher in Polen verkauft werden. Die Verkaufserlöse in Zloty werden in einen Gegenwertfonds eingebracht, der insbesondere zur Förderung des privaten polnischen Agrarsektors (einschließlich den Ausbau von Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen der Ernährungsindustrie sowie die Berufsausbildung im landwirtschaftlichen Sektor) eingesetzt werden soll.

Durch dieses Verfahren soll sichergestellt werden, daß die landwirtschaftliche Produktion und Preisbildung in Polen nicht durch unentgeltliche EG-Lieferungen zum Nachteil der polnischen Produzenten verzerrt wird. Gleichzeitig wird auf diese Weise eine Restrukturierung der polnischen Landwirtschaft gefördert.

Um die bestimmungsgemäße Verwendung der gelieferten Nahrungsmittel und eine sachgerechte Verwaltung des Gegenwertfonds sicherzustellen, ist ein Kontrollmechanismus unter Beteiligung der Kommission einerseits und der polnischen Seite andererseits in Gesprächen zwischen der Kommission und der polnischen Seite in Aussicht genommen worden.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

8. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung die „Kulturstiftung der Deutschen Vertriebenen" 1989 mit fast 1 Mio. DM gefördert hat, und ist aus diesen Mitteln die 300 Seiten starke Schrift „Ostdeutsche Gedenktage 1989" gefördert worden, in der es heißt, der Einmarsch deutscher Truppen, „der durchaus kein Überfall war, sondern eine widerstandswillige und kampfbereite polnische Nation traf", habe zur Befreiung der Deutschen in Polen „aus Lebensnot" geführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 15. September 1989

Die Kulturstiftung der Deutschen Vertriebenen wird von dem Bund sowie auch von den Ländern Baden-Württemberg und Bayern institutionell gefördert. Der Wirtschaftsplan des Jahres 1989 hat ein Haushaltsvolumen von 997 000 DM. Davon beträgt die Förderung des Bundes 713 000 DM.

Innerhalb ihrer vielfältigen Tätigkeit in den Bereichen Politik und Völkerrecht, ostdeutsche Kultur, Geschichte und Literatur gibt die Kulturstiftung der Deutschen Vertriebenen seit über zehn Jahren das Periodikum „Ostdeutsche Gedenktage" im Taschenbuchformat heraus.

Die Beiträge werden inhaltlich von den jeweils genannten Autoren verantwortet, die in der Regel keine Mitarbeiter der Kulturstiftung sind.

Die Schrift „Ostdeutsche Gedenktage 1989" ist bereits um die Jahreswende ausgeliefert und der Presse übersandt worden.

Zu dem genannten Beitrag hat die Kulturstiftung der Deutschen Vertriebenen seinerzeit auf dessen Wunsch bereits dem Abgeordneten Sielaff ergänzende Auskünfte erteilt.

9. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung das oben angeführte Zitat und die Behauptung der Vertriebenen-Denkschrift: „Nach einer Reihe von Erfolgen, deren letzter in der Sudetenkrise vom Herbst 1938 auch Polen zugute kam, glaubte Hitler die Beziehung zu Polen zu einer ‚Globallösung' endgültig zu regeln"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 15. September 1989

Zu der Bewertung der Vorgänge, auf die sich die Zitate in Ihren Fragen beziehen, verweist die Bundesregierung auf die Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 1. September 1989 und die Botschaft des Bundespräsidenten an den polnischen Staatspräsidenten Jaruzelski vom 28. August 1989.

10. Abgeordneter **Fischer (Homburg)** (SPD)

Inwieweit sind von der Bundesregierung verschärfte Sicherheitsmaßnahmen für kolumbianische Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft, Konsulate, Handelsmissionen) vorgesehen bzw. schon geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 14. September 1989

Für die in Ihrer Frage angesprochenen Sicherheitsmaßnahmen im Bereich Personen- und Objektschutz ist jeweils die Polizei der Länder zuständig, in denen die betreffende Einrichtung gelegen ist. Von seiten des Bundes werden den Ländern alle verfügbaren sicherheitsrelevanten Informationen, z. B. das Bundeskriminalamt und der deutschen Auslandsvertretungen, übermittelt.

Im konkreten Fall liegen den betreffenden Bundes- und Landesdienststellen keine Erkenntnisse über eine erhöhte Gefährdung kolumbianischer Personen und Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland vor. Die kolumbianische Botschaft ist bisher auch nicht mit besonderen Schutzersuchen an die zuständigen deutschen Behörden, insbesondere das Polizeipräsidium Bonn, herangetreten.

11. Abgeordneter **Dr. Hoyer** (FDP)

Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeit ein, in durch Wohnungsknappheit und überdurchschnittlich hohe Mietpreishöhen besonders betroffenen Standorten der Bundeswehr durch differenzierte Ortszuschläge Abhilfe zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 15. September 1989

Die Bundesregierung kennt die Probleme, die für Angehörige des öffentlichen Dienstes in Ballungsgebieten mit extrem hohem Mietpreisniveau bestehen.

Sie ist um Lösung dieser Probleme, auch in Zusammenarbeit mit den Ländern, bemüht. Die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes muß auch bei schwierigen örtlichen Verhältnissen gewährleistet sein. Derzeit werden Lösungsvorschläge vorbereitet, die allerdings schwierige Abgrenzungsprobleme berücksichtigen müssen.

12. Abgeordneter **Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß bei Bundesbehörden in der Vergangenheit zunehmend Fälle aufgetreten sind, wo Bediensteten Sonderurlaub für Lehrgänge der Freiwilligen Feuerwehr verweigert wurde, so daß allein im Kreis Limburg-Weilburg bei etwa 10 bis 20 Fällen von 180 im Jahr Erschwernisse für die Angehörigen der Feuerwehr eingetreten sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 15. September 1989

Nach § 5 Satz 1 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst soll u. a. für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen der zivilen Verteidigung (dazu zählen auch die Freiwilligen Feuerwehren) Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Urlaub darf nach § 8 SUrlV im Einzelfall drei Werktage, in besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen sechs Werktage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr hierzu ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann Urlaub bis zu zwölf Werktagen im Urlaubsjahr bewilligen.

Nach diesen Bestimmungen wird im Bundesdienst auch verfahren. So haben z. B. die Deutsche Bundespost im vergangenen Urlaubsjahr zwischen 7 000 und 8 000 Tage, die Deutsche Bundesbahn etwa 6 000 Tage Sonderurlaub für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr gewährt.

13. Abgeordneter **Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, ihre nachgeordneten Behörden sowie Deutsche Bundespost und Deutsche Bundesbahn zur ordnungsgemäßen Gewährung von Urlaub für Lehrgänge der Freiwilligen Feuerwehr anzuhalten, und teilt sie die Ansicht, daß der unterstützenswerten Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr bei Fortbildungslehrgängen keine Hemmnisse bereitet werden sollten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 15. September 1989

Die Bundesregierung verkennt nicht den hohen Stellenwert der Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr für das Wohl der Allgemeinheit, sie unterstützt deshalb die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nach besten Kräften.

Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehr habe ich mit Rundschreiben vom 13. Juli 1989 den obersten Bundesbehörden empfohlen, die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich als „besonders begründete Fälle" im Sinne des § 8 der Sonderurlaubsverordnung zu betrachten und die dafür vorgesehene Höchstgrenze von zwölf Werktagen im Urlaubsjahr voll auszuschöpfen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Im Hinblick auf die in Ihrer Frage besonders angesprochenen Bereiche Bahn und Post erscheint mir aber auch der Hinweis wichtig, daß diese Bereiche nach unternehmerischen Gesichtspunkten zu führen sind. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn Bahn und Post mit Rücksicht auf ihren eigenen Haushalt auf eine Begrenzung der durch die Urlaubsgewährung bedingten Personalkosten achten. Eine angemessene Kosten- und Lastenverteilung zwischen diesen Bundesunternehmen und den Ländern dürfte deshalb sachgerecht sein (z. B. sechs Tage bezahlter Urlaub, darüber hinaus unbezahlter Urlaub mit Verdienstausfallerstattung), zumal selbst die hessischen Verwaltungen und Betriebe des Landes, soweit

sie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen arbeiten, vom Land auf der Grundlage von Landesrichtlinien die Erstattung der an beurlaubte Arbeitnehmer gegebenenfalls weitergezahlten Löhne und Gehälter verlangen können, sogar vom ersten Tag der Beurlaubung an.

14. Abgeordneter **Lüder** (FDP)

Wie kommt die in der Zahlenangabe „Demonstrationstätigkeit im Jahr 1988", veröffentlicht in der vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Zeitung „Innere Sicherheit" Nr. 3 vom 4. August 1989, enthaltene Berlin betreffende Angabe zustande: Bei 0 (i. W.: null) unfriedlich verlaufenen Demonstrationen gab es fünf dabei verletzte Polizeibeamte, auch nach friedlichen Demonstrationen 0 (i. W.: null) unfriedliche Anschlußaktionen gegeben hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 14. September 1989

Bei der Auswertung des vom Land Berlin gelieferten statistischen Zahlenmaterials hat sich zu meinem Bedauern ein Fehler eingeschlichen.

Die Anzahl der friedlich verlaufenen Demonstrationen, bei denen anschließend in engem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang unfriedliche Aktionen stattgefunden haben, muß richtigerweise – 7 – lauten.

Hierauf bezieht sich die Zahl der verletzten Polizeibeamten.

15. Abgeordneter **Lüder** (FDP)

Wie ist es möglich, daß nach 0 unfriedlich verlaufenen Demonstrationen mit 0 unfriedlichen Anschlußaktionen bei friedlichen Demonstrationen gegen die §§ 125, 185, 223, 303 StGB „am häufigsten verstoßen worden ist"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 14. September 1989

Die genannten Strafvorschriften sind ebenfalls diesen unfriedlichen Anschlußaktionen zuzuordnen.

16. Abgeordneter **Opel** (SPD)

Da in der Bundesrepublik Deutschland vermehrt automatisierte, digitalisierte Topographische Kartenwerke als Grunddaten für die verschiedensten Verwendungszwecke benutzt werden, frage ich, ob die Bundesregierung an einem einheitlichen Verfahren zur digitalisierten, automatischen Aufarbeitung Topographischer Kartenwerke interessiert ist, und was hat sie unternommen, um eine Harmonisierung zwischen den verschiedensten Nutzern (Landesvermessungsämter, NATO, Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost, im Bereich des Kabelwesens, im Bereich des Straßen- und Verkehrswegebaus sowie im Bereich des Wasserstraßenbaus und vor allem des Umweltschutzes) zu erreichen?

Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt vom 20. September 1989

Die Bundesregierung ist an einem einheitlichen Verfahren zur digitalisierten automatischen Aufbereitung Topograhischer Kartenwerke in allen Fällen interessiert, in denen nicht bereichsspezifische Anforderungen entgegenstehen. In den Bereichen, in denen der Einsatz der Digitaltechnik

für zweckmäßig erachtet wird, ist die Bundesregierung seit geraumer Zeit nachhaltig bestrebt, die vorwiegend bei der Landesvermessung vorgehaltenen topographischen Basisdaten automatisiert auch für ihre Zwecke nutzbar zu machen und dabei eine weitestgehende Harmonisierung zu erreichen. Im Hinblick auf die von Ihnen angesprochenen Gebiete wird dies beispielsweise bei folgenden Vorhaben deutlich:

– Experten des Amtes für militärisches Geowesen und des Instituts für Angewandte Geodäsie wirken mit an der Planung und am Aufbau des in der Verantwortung der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltung der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) entwickelten "Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems" (ATKIS). Sie nehmen auf diese Weise unmittelbar Einfluß auf die konzeptionelle Gestaltung sowie Koordinierung der technischen Interessen künftiger Zulieferer und Nutzer des Systems.

– Der Bundesminister der Verteidigung betreibt die Entwicklung eines Topographischen Informationssystems für die Bundeswehr (TOPIS) in enger Anlehnung an ATKIS, wie auch eine multinationale militärische Entwicklung (DGIS – Digital Geographix Information System). Er versucht dabei, durch entsprechende Datenaustauschformate im NATO-Bereich sowie die enge Zusammenarbeit mit ATKIS ein Höchstmaß an Kompatibilität sicherzustellen.

– Für die Belange der Wasserwirtschaft fördert der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Zusammenarbeit mit einschlägigen Bundesbehörden und im Einvernehmen mit den obersten Vermessungsverwaltungen und Wasserbehörden der Länder die Digitalisierung hydrologisch-wasserwirtschaftlicher Kartenwerke. Ziel des Vorhabens ist u. a. die Zusammenführung der in ATKIS und TOPIS vorhandenen topographischen Daten mit den für die Wasserwirtschaft benötigten Angaben als Grundlage für ein aufgabengerechtes digitalisiertes Kartenwerk. Auch für andere Aufgaben im Umweltschutz werden aus ATKIS inhaltlich verschiedene Aggregate (Waldflächen, Straßennetz, Siedlungsflächen usw.) benötigt.

– Das Statistische Bundesamt betreibt seit einiger Zeit im Auftrag des Intermisteriellen Arbeitskreises Statistik die Pilotstudie STABIS (Statistisches Informationssystem zur Bodennutzung), in der das Konzept für ein raumbezogenes Informationssystem der Statistik erarbeitet wird. Als Basisdatenbestand ist eine digitale Karte der Bodennutzung vorgesehen, deren topographische Positionen zur Vermeidung eigener Erhebungen soweit wie möglich aus ATKIS übernommen werden sollen. In einer gemeinsamen STABIS/ATKIS-Arbeitsgruppe werden deshalb die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Statistik und Vermessung geprüft und Lösungen erarbeitet. Auf diese Weise konnten die Nutzerinteressen in einer Systematik der Bodennutzungen gebündelt und nach Abstimmung mit internationalen Standards im Projekt ATKIS berücksichtigt werden. Damit wurde die Harmonisierung der Dateninhalte wesentlich vorangetrieben.

– Zur Zeit wird untersucht, inwieweit auch im Bereich des Wasserstraßenbaus Verfahren zur Bearbeitung digitaler Kartenwerke unter Verwendung bereits vorhandener digitalisierter Datenbestände der Landesvermessungs- und Katasterverwaltung eingeführt werden können.

– Die Deutsche Bundespost (DBP) beschäftigt sich bereits seit Mitte der 70er Jahre sehr intensiv mit dem Einsatz von graphischen Datenverarbeitungssystemen (GDV-Systemen) für die Darstellung der Pläne des Fernmeldekabelnetzes. Nach der im vergangenen Jahr beendeten Installation des Systems bei allen 97 Fernmeldeämtern wird die Übernahme bzw. Datenerfassung der knapp 2 Millionen vorhandenen Planunterlagen noch einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren beanspruchen. Diese Arbeiten erfolgen allerdings auf der Grundlage von nicht

maßstäblichen Plänen. Maßstäbliche Pläne auf der Grundlage von topographischen Karten werden bei der DBP nur zur trassenmäßigen Darstellung der unterirdischen Fernmeldeanlagen benötigt; ihre Digitalisierung wäre heute noch nicht wirtschaftlich.

Die DBP wird bei dieser Sachlage erst Mitte bis Ende der 90er Jahre, wenn eine große Zahl von Grund-/Rahmenkarten auf die graphische Datenverarbeitung umgestellt ist, zum Zwecke der Datenübernahme mit anderen Anwendern zusammenarbeiten können. Dennoch wird sie die Entwicklung auf diesem Gebiet bei den Vermessungs- und anderen Leitungsverwaltungen und die Entwicklung einheitlicher Schnittstellenbedingungen sorgfältig beobachten und alle Bemühungen um einen automatisierten Datenaustausch zwischen den Kataster- und Vermessungsämtern und deren Nutzern unterstützen. Sie hält in diesem Zusammenhang die Erarbeitung und Erprobung von fernmeldetechnischen Übertragungsmethoden der digital gespeicherten Karten für notwendig, wobei nach ihrer Auffassung das im Aufbau begriffene ISDN-Netz der DBP sehr günstige Realisierungsmöglichkeiten bietet.

17. Abgeordneter **Opel** (SPD)

Hat die Bundesregierung Interesse an einem entsprechenden Datenverbund mit den Kartenverwaltungen der Länder, und welche Anforderungen werden an einen solchen Verbund von seiten der Bundesregierung einschließlich der Kompatibilität der Software-Systeme gestellt?

Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt vom 20. September 1989

Das Interesse der Bundesregierung an einem Datenverbund mit den Vermessungsverwaltungen der Länder ergibt sich aus der Antwort zu Frage 16. Es erstreckt sich insbesondere auf die Möglichkeit eines bedarfsorientierten Transfers selektiver Daten in Fachinformationssysteme des Bundes. Die Bundesregierung stellt hierbei hohe Anforderungen, die auch für die inhaltliche und technische Kompatibilität der Software-Systeme gelten.

18. Abgeordneter **Opel** (SPD)

Würde sich die Bundesregierung gegebenenfalls finanziell am Aufbau eines automatisierten, digitalen Verbundsystems zur Herstellung Topographischer Kartenwerke beteiligen, und welche Möglichkeiten werden insbesondere bei der Bezuschussung von derartigen Arbeiten der Landesvermessungsämter bei der Erarbeitung von umweltrelevanten Daten gesehen (gegebenenfalls unter Anführung der Vorstellungen über die Höhe der Bezuschussungsmöglichkeit)?

Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt vom 20. September 1989

Die Herstellung Topographischer Kartenwerke, auch bei Anwendung digitaler Verfahren, fällt als Teil des Vermessungswesens vornehmlich in die Zuständigkeit der Länder. Nach Artikel 104 Abs. 1 GG tragen die Länder grundsätzlich die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergebenden finanziellen Lasten. Gleichwohl bringt die Bundesregierung im Rahmen der aufgezeigten Kooperation verschiedener Bundeseinrichtungen mit den Landesvermessungsverwaltungen erhebliche personelle und technische Ressourcen in die Entwicklungsarbeiten ein. So werden beispielsweise im Zusammenhang mit dem geplanten Aufbau des Statistischen Informationssystems zur Bodennutzung „STABIS" umweltrelevante Daten auch für die Vermessungsverwaltungen der Länder verfügbar. Darüber hinaus hat, um ein weiteres Beispiel zu nennen, das über den

Haushalt des Bundesministers des Innern finanzierte Institut für Angewandte Geodäsie (IfAG) alle Arbeiten zum Aufbau der kleinmaßstäbigen Anteile (1 : 200000 und 1 : 1 Mio.) von ATKIS übernommen. Das IfAG betreibt außerdem dauerhaft Forschung auf dem Gebiet der Automation in der Kartographie, deren Ergebnisse auch den Digitalisierungsbestrebungen der Landesvermessungsämter zugute kommen.

19. Abgeordneter **Opel** (SPD)

Welche Software-Systeme finden nach Kenntnis der Bundesregierung heute bei der Erstellung automatisierter, digitaler Topographischer Kartenwerke Verwendung, und sind insbesondere die bekannten Systeme SICAD und ATKIS kompatibel mit den im militärischen Kartenwesen angewandten Software-Systemen?

Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt vom 20. September 1989

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind heute ca. 15 verschiedene Software-Systeme zur Erfassung und Verarbeitung von geometrischen Daten auf dem Markt vorhanden, die grundsätzlich alle für eine automatisierte Erstellung digitaler topographischer Kartenwerke eingesetzt werden können und zum Teil auch für militärische Zwecke Verwendung finden. Im Rahmen der Informationssysteme ATKIS, TOPIS und STABIS beispielsweise werden derzeit u. a. die Systeme Scitex, Intergraph, ARC/INFO-ERDAS und SICAD-HYDRIS teilweise nebeneinander eingesetzt oder getestet. Die Kompatilbilität der Software-Systeme und damit in Folge u. a. auch die der Informationssysteme ATKIS und TOPIS wird über einheitliche Datenaustauschformate erreicht.

20. Abgeordnete **Frau Roitzsch (Quickborn)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß sich das Realeinkommen von Rentnern, die eine Zusatzrente von der VBL erhalten, trotz Rentenerhöhung verringert hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 15. September 1989

Mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wird die gesetzliche Rente bis zur Höhe der jeweiligen (beamtenähnlichen) Gesamtversorgung aufgestockt. Diese Gesamtversorgung ist zum 1. Januar 1989 angehoben worden. Nachdem die anzurechnenden gesetzlichen Renten zum 1. Juli 1989 um 3 v. H., nach Abzug des Eigenanteils am Krankenversicherungsbeitrag um 2,4 v. H., erhöht wurden, verringerte sich die Differenz zur Gesamtversorgung und damit zwangsläufig die Zusatzrente, die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gezahlt wird. Beide Renten zusammen ergeben jedoch weiterhin die zustehende Gesamtversorgung. Eine Verringerung des Auszahlungsbetrages der Renten ist dadurch eingetreten, daß der aus der gesetzlichen Rente zu zahlende Krankenversicherungsbeitrag zum 1. Juli 1989 von 5,9 v. H. auf 6,45 v. H. angestiegen ist. Dieser Abzug, dem alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentner unterliegen, wird von der Zusatzversorgung nicht ausgeglichen.

Dank der Konsolidierungserfolge des Gesundheits-Reformgesetzes ist im nächsten Jahr nicht mit einem Anstieg der Beitragssätze zur Krankenversicherung zu rechnen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

21. Abgeordneter **Bredehorn** (FDP)

Wieviel landwirtschaftlich genutzte Fläche ist im Besitz des Bundes?

22. Abgeordneter **Bredehorn** (FDP)

Wieviel dieser im Besitz des Bundes befindlichen Fläche steht unter Naturschutz?

23. Abgeordneter **Bredehorn** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, alle geeigneten, landwirtschaftlich genutzten Flächen im Besitz des Bundes als Naturschutzgebiete auszuweisen und somit ein positives Beispiel zu setzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 19. September 1989

Von bundeseigenen Grundstücken, die derzeit für Aufgaben des Bundes nicht benutzt werden, sind etwa 10 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Wieviel Fläche davon unter Naturschutz steht, ist nicht bekannt.

Für die Ausweisung von Naturschutzgebieten sind die Länder zuständig. Die genannten landwirtschaftlich genutzten Flächen sind gegenwärtig verpachtet, und zwar in erster Linie an Landwirte, die auf diese Flächen zur Sicherung oder Festigung ihrer Betriebe angewiesen sind.

Sofern Pächter an Programmen zur umweltschonenden Bewirtschaftung teilnehmen wollen, erhalten sie regelmäßig die Zustimmung des Bundes als Eigentümer.

24. Abgeordneter **Hasenfratz** (SPD)

Kann die Bundesregierung darlegen, daß es verfassungsrechtlich von Bedeutung ist, ob in einer gesamtwirtschaftlichen Normallage die Nettokreditaufnahme des Bundes wegen der Ausgabenhöhe oder als Folge von Steuersenkungen die Investitionssumme übersteigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 19. September 1989

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 115 GG vom 18. April 1989 darf die Ausnahmeregelung des Artikels 115 Abs. 1 Satz 2 auch in Anspruch genommen werden, wenn eine ernsthafte und nachhaltige Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unmittelbar droht. Ob die Ausnahmevorschrift des Artikels 115 Abs. 1 Satz 2 GG wegen der Ausgabenhöhe oder als Folge von Steuersenkungen in Anspruch genommen wird, ist für sich genommen verfassungsrechtlich ohne Bedeutung. Die erhöhte Kreditaufnahme muß nach Umfang und Verwendung geeignet sein, die drohende Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren. Dies kann sowohl durch Steuerentlastungen als auch durch Maßnahmen auf der Ausgabenseite erfolgen.

25. Abgeordneter **Hasenfratz** (SPD)

Geht die Bundesregierung davon aus, daß die Höhe, die Abgrenzung und die Zusammensetzung der Investitionen, wie sie bisher angenommen wurden, unverändert auch dem verfassungsrechtlich richtigen Maßstab des Artikels 115 GG entsprechen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 19. September 1989

Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht der in langjähriger Staatspraxis angewandte bisherige Investitionsbegriff den Anforderungen des Artikels 115 GG.

26. Abgeordneter **Hasenfratz** (SPD)

Welche Positionen und welche Beträge des bisher üblichen Investitionsbegriffs für die Bemessung der Verschuldungsobergrenze des Artikels 115 GG sind nicht in den international üblichen statistischen Investitionsabgrenzungen der EG und der OECD enthalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 19. September 1989

Die international gebräuchlichen Systematiken (UN, OECD, EG, IWF) zur Darstellung der Ausgaben des Staates orientieren sich – anders als die in den einzelnen Staaten zum Teil sehr unterschiedlichen haushaltsmäßigen Veranschlagungen – an im wesentlichen einheitlichen ökonomischen Kriterien. Diese Systematiken unterscheiden zwischen laufenden Ausgaben und der Vermögensphäre zuzurechnenden Ausgaben. Die Ausgaben der Vermögensphäre umfassen die eigenen Sachinvestitionen und die Vermögensübertragungen (hauptsächlich Investitionszuschüsse) an andere Bereiche; Darlehensgewährungen und Beteiligungserwerb sind im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen keine Ausgaben.

Der für den Bundeshaushalt maßgebende Gruppierungsplan der öffentlichen Haushalte, aus dem der Investitionsbegriff für die Bemessung der Verschuldungsgrenze des Artikels 115 GG abgeleitet ist, lehnt sich weitgehend an diese ökonomische Gliederung an. Der Gruppierungsplan unterscheidet zwischen laufenden Ausgaben (Hauptgruppen 4 bis 6) und investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8). Letztere enthalten auch die Gewährung von Darlehen und den Erwerb von Beteiligungen, da sie wirtschaftlich ebenfalls vermögenswirksame Vorgänge sind.

Ein exakter Vergleich der Ausgabenkategorien zwischen der kameralistischen Veranschlagungsweise in den Haushalten und der nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichteten Verbuchungsweise der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist wegen der unterschiedlichen Blickrichtungen nicht möglich.

27. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Trifft es zu, daß sich bei einer praktischen Ausnutzung des vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 1988/89 (Tz. 257 ff., Tabelle 42) berechneten Steuersenkungsspielraums für 1992 von über 11 Mrd. DM das angenommene Haushaltsdefizit entsprechend erhöhen würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 14. September 1989

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in seinem Jahresgutachten 1988/89 Zuwachsraten der öffentlichen Ausgaben von 4 v. H. im Jahre 1989 und 3 v. H. in den Jahren danach bis 1992 sowie des nominalen Bruttosozialprodukts bzw. des Produktionspotentials von 4½ v. H. im Jahre 1989 und jährlich 4 v. H. in den Folgejahren unterstellt. Hieraus errechnet er ein Haushaltsdefizit für den öffentlichen Gesamthaushalt für 1992 von 41 Mrd. DM.

Außerdem setzt er die Kreditfinanzierungsquote des Jahres 1985 in Höhe von 2,1 v. H. des Bruttosozialprodukts, das er 1985 mit Normalauslastung des Produktionspotentails gleichsetzt, auch als Normalverschuldung für die Jahre bis 1992 an. Auf der Basis dieser Annahmen leitet er für 1992 bei voller Ausschöpfung des so errechneten Spielraums einer Normalverschuldung von 52½ Mrd. DM ein Steuersenkungspotential von 11½ Mrd. DM ab.

28. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Wie hoch ist der nach der Methode des Sachverständigenrats (s. o.) berechnete Steuersenkungsspielraum für 1992 und 1993, wenn man für die Finanzierungsdefizite des öffentlichen Gesamthaushalts in den Jahren 1992 und 1993 (nach der Abgrenzung der Finanzstatistik) die Zahlen der Bundesregierung mit 39 Mrd. DM bzw. 31,5 Mrd. DM zugrunde legt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 14. September 1989

Legt man die dargelegte Modellrechnung des Sachverständigenrats zugrunde und schreibt sie bis 1993 fort, so würde sich bei einem Finanzierungsdefizit in den Jahren 1992 und 1993 von 39 Mrd. DM bzw. von 31½ Mrd. DM ein Steuersenkungsspielraum von 13½ Mrd. DM bzw. von 23 Mrd. DM ergeben.

Die Bundesregierung hat bei der Beantwortung früherer Aufragen deutlich gemacht, daß solche Berechnungen wegen der Unsicherheiten über die Höhe des Produktionspotentials, des künftigen Bruttosozialprodukts sowie der angemessenen Definition von Normalverschuldung mit erheblichen Vorbehalten für finanzpolitische Handlungsweisen verbunden sind. Für die Bundesregierung sind mögliche Steuerentlastungen nicht Ergebnis mechanischer Modellrechnungen, sondern Teil eines finanz- und steuerpolitischen Gesamtkonzepts zur Stärkung der Wachstumsgrundlagen der deutschen Volkswirtschaft.

29. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Trifft es zu, daß bei einer Ausnutzung des nach der Methode des Sachverständigenrats berechneten Steuersenkungsspielraums eine Rückführung des gesamtstaatlichen Defizits auf weniger als 50 Mrd. DM bis 1994 nicht erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 14. September 1989

Nach der Methode des Sachverständigenrats auf der Basis des von ihm unterstellten und in dem zu Frage 28 dargelegten Modell der Normalverschuldung läge diese 1994 deutlich über 50 Mrd. DM.

30. Abgeordneter **Stiegler** (SPD)

Wie ist der Stand der Verhandlungen mit den US-Streitkräften zur Eingrenzung und Verminderung der Lärmbelastung am Truppenübungsplatz Grafenwöhr, und wann ist mit einer abschließenden Vereinbarung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 14. September 1989

Im Rahmen der verstärkten Bemühungen der Bundesregierung um eine Lärmentlastung im Bereich des Übungsplatzes Grafenwöhr haben die US-Streitkräfte sich bereit erklärt, ab 1. Januar 1990 den Artillerieschießbetrieb in Bataillonsstärke nach 24 Uhr zu beschränken und gleichzeitig

den Anteil der Explosivmunition nach Mitternacht zu reduzieren. Im Bereich der Schießbahn 112 wird an der ersten Feuerstellung zur Lärmminderung ein im Boden eingelassener Schallabsorber erprobt sowie ein großer Erdwall aufgeschüttet.

Soweit Sie mit Ihrer Frage die Überlassungsvereinbarung für den Truppenübungsplatz Grafenwöhr ansprechen, hat sich seit der Antwort des Kollegen Dr. Voss vom 17. Januar 1989 auf ihr Schreiben vom 29. Dezember 1988 keine Änderung ergeben.

31. Abgeordneter **Stiegler** (SPD)

Wie ist der Stand der Auswertung des Lärmgutachtens Grafenwöhr, und wird die Bundesregierung noch für den Bundeshaushalt 1990 Aktionsvorschläge auf der Grundlage dieses Lärmgutachtens vorlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 14. September 1989

Das vom Institut für Lärmschutz in Düsseldorf (Leiter Dr. Ing. E. Buchta) dem Bundesminister der Finanzen vorgelegte Gutachten „Pilotprojekt für passive Schallschutzmaßnahmen am Truppenübungsplatz Grafenwöhr" wird in diesen Tagen den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses sowie des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages mit einer Bewertung der Bundesregierung übersandt. Ich werde auch Ihnen einen Abdruck des Gutachtens zuleiten.

Die Bundesregierung erwartet eine Erörterung der durch das Gutachten aufgeworfenen Fragen im Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages. Vom Ergebnis dieser Erörterung wird es abhängen, welche Auswirkungen sich auf den Bundeshaushalt 1990 ergeben.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

32. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren in den letzten drei Jahren jeweils die installierte, die einsetzbare, die gesicherte Kraftwerksleistung und die tatsächlich erforderliche Höchstleistung in der öffentlichen Stromversorgung in der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmann vom 14. September 1989

Kraftwerks- und Bezugsleistung, verfügbare Leistung und tatsächliche Höchstlast der öffentlichen Versorgung betrugen nach der amtlichen Statistik in den Jahren 1985 bis 1988 (in GW)

	1985	1986	1987	1988
	GW			
Kraftwerks- und Bezugsleistung	87,6	90,2	90,4	90,9
verfügbare Leistung	77,7	80,2	80,7	81,4
eingesetzte Leistung zum Zeitpunkt der amtlichen Höchstlast	56,3	54,7	58,2	58,2

Die Kraftwerks- und Bezugsleistung umfaßt die Summe aller Netto-Engpaßleistungen sämtlicher Kraftwerke der öffentlichen Versorgung und die Bezugsleistungen aus der Industrie und dem Ausland. Ein Teil dieser insgesamt vorhandenen Nominalleistung ist aber vorhersehbar nicht ständig zur Deckung des Strombedarfs einsetzbar. Gründe hierfür können sein: die Auskopplung von Fernwärme mit der Folge einer geringeren Stromausbeute, bei Wasserkraftwerken der im Winter vorhersehbar niedrige Wasserstand der Flüsse, noch im Probebetrieb befindliche ungesicherte Kraftwerksleistung und die nur begrenzte Einsetzbarkeit von Pumpspeicherkapazitäten (der Speicherinhalt ist gewöhnlich bereits nach 4 bis 9 Stunden erschöpft). Die daraus sich ergebende einsetzbare Leistung ist allerdings in der amtlichen Statistik nicht erfaßt, da es sich um eine elektrizitätswirtschaftliche Planungsgröße handelt. Weiterhin ist ein Teil der verbleibenden Leistung zum Höchstlastzeitpunkt auf Grund von Revisionen und unvorhergesehenen Kraftwerksausfällen nicht verfügbar. Mit der verbleibenden, verfügbaren Leistung ist die Höchstlast zu decken sowie eine Kapazitätsreserve zur Gewährleistung einer jederzeit gesicherten Stromversorgung vorzuhalten. Durch diese Reserve werden Kraftwerks- oder Netzausfälle sowie konjunktur- oder witterungsbedingte Verbrauchserhöhungen abgedeckt. Die in 1988 unter Berücksichtigung dieser Reserve und von Lieferverpflichtungen für das Ausland verbliebene freie Kapazität, die nach Angaben der Deutschen Verbundgesellschaft ca. 6,4 GW betrug, bestand zum größten Teil aus Öl- und Gaskraftwerken, die aus energiewirtschaftlichen Gründen nicht eingesetzt werden sollen, sowie aus veralterten, unwirtschaftlichen Kraftwerken mit in der Regel ungünstigen Wirkungsgraden.

33. Abgeordneter **Gansel** (SPD)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung von Panzerfahrzeugen durch ein Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland in Südkorea, und aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die nach dem Außenwirtschaftsgesetz erforderlichen Genehmigungen für diese Rüstungskooperation erteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmann vom 14. September 1989

Der Bundesregierung ist bekannt, daß ein Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland einen Vertrag über die Entwicklung eines Bergepanzers auf der Basis eines vorhandenen Panzer-Fahrgestells in dem genannten Land abgeschlossen hat. Die für die Übertragung von Fertigungsunterlagen erforderliche Ausfuhrgenehmigung wurde nach sorgfältiger Prüfung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und unter Zugrundlegung der politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 1982 erteilt.

34. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten bestehen in der Bundesrepublik Deutschland für die stromintensive Industrie, um ähnliche Regelungen bei der Strompreisgestaltung wie in den anderen Partnerländern der Europäischen Gemeinschaft zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmann vom 19. September 1989

Nach den vom EG-Ministerrat 1981 verabschiedeten Empfehlungen zu den Strukturen der Elektrizitätstarife in der Europäischen Gemeinschaft besteht zwischen den EG-Mitgliedsländern Einigkeit dazu, daß die Tarife

so gestaltet werden sollen, daß sie die Anwendung einer sinnvollen Preispolitik für elektrische Energie ermöglichen und die Kosten, die für die Versorgung der verschiedenen Verbrauchergruppen entstehen, widerspiegeln.

In der Bundesrepublik Deutschland unterliegt die Preisgestaltung für industrielle Sonderabnehmer der Mißbrauchsaufsicht der Kartellbehörden. Sie läßt eine Ausschöpfung von elektrizitätswirtschaftlich begründbaren Preissenkungsmöglichkeiten zugunsten stromintensiver Abnehmer zu. Die Bundesregierung ist stets dafür eingetreten, daß die Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Belangen der stromintensiven Industrie soweit möglich Rechnung tragen. Die stromintensive Industrie kann ihrerseits durch entsprechende Ausgestaltung ihrer elektrizitätswirtschaftlichen Anforderungen dazu beitragen, Spielraum für kostengünstige Stromlieferungen zu schaffen.

35. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Welche Informationen liegen der Bundesregierung inzwischen von der Europäischen Kommission zur Subventionierung der Aluminiumhütte von Pechiney in Dünkirchen durch Electricité de France (EdF) vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmann vom 19. September 1989

Einzelheiten und Ergebnisse der bisherigen Prüfung des Sachverhaltes durch die EG-Kommission sind der Bundesregierung nicht bekannt. Nach Informationen der Bundesregierung beabsichtigt die Kommission allerdings, in allernächster Zukunft darüber zu entscheiden, ob sie das Verfahren nach Artikel 93 Abs. 3 EWGV eröffnet.

36. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Auf Grund welcher Rahmenbedingungen kann nach den Kenntnissen der Bundesregierung die EdF der Aluminiumhütte von Pechiney die Kilowattstunde für zwei Pfennig anbieten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmann vom 19. September 1989

Nach Informationen der Bundesregierung erhält die EdF für ihre Stromlieferungen an die Aluminiumhütte in Dünkirchen nicht nur einen Preis pro kWh, sondern zusätzlich eine vom Geschäftsergebnis der Hütte abhängige Entgeltkomponente. Über die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Pechiney und EdF bei dem Projekt Dünkirchen liegen der Bundesregierung allerdings keine genaueren Angaben vor. Sie geht davon aus, daß auch die Rahmenbedingungen der Strompreisgestaltung in die Prüfung der EGK einbezogen werden.

37. Abgeordneter **Dr. Jens** (SPD)

Wie hoch war das Volumen der zugesagten Hermes-Kreditversicherungen zur Absicherung von Handelsgeschäften und Investitionen der deutschen Wirtschaft mit Polen in den Jahren 1980 bis heute?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmann vom 14. September 1989

Insgesamt wurden seit 1980 deutsche Exporte nach Polen in Höhe von 2,8 Mrd. DM durch Hermes-Bürgschaften gefördert. Diese gliedern sich im einzelnen wie folgt:

1980	2 130,8 Mio. DM
1981	667,3 Mio. DM
1982	40,6 Mio. DM
1983	0,7 Mio. DM
1984	0,7 Mio. DM
1985	19,9 Mio. DM
1986	2,0 Mio. DM
1987	5,0 Mio. DM
1988	0,0 Mio. DM
1989	0,0 Mio. DM

Garantien für Kapitalanlagen deutscher Investoren in Polen sind bisher nicht übernommen worden, da der hierfür als Voraussetzung erforderliche Investitionsförderungs- und -schutzvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen bislang nicht abgeschlossen werden konnte.

38. Abgeordneter **Dr. Jens** (SPD)

Wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß die Bedingungen der Hermes-Kreditversicherungen für die deutsche Wirtschaft bei Geschäften und Investitionen in Polen, Ungarn und der UdSSR verbessert werden, und wie sieht gegebenenfalls diese Verbesserung aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmann vom 14. September 1989

Gegenüber Polen bestehen z. Z. wegen erheblicher Zahlungsrückstände keine Hermes-Deckungsmöglichkeiten. Die Bundesregierung erwägt z. Z. die Wiederaufnahme von Deckungen. Hierzu werden derzeit vorbereitende Gespräche mit der polnischen Regierung geführt. Über Art und Umfang des künftigen Deckungsrahmens kann erst nach Abschluß dieser Gespräche entschieden werden.

Bei Exportgeschäften mit Ungarn und der UdSSR bestehen für die Übernahme von Hermes-Deckungen z. Z. grundsätzlich keine Einschränkungen. Allerdings sind in der Regel Banksicherheiten erforderlich. Im Zuge des Umstrukturierungsprozesses der osteuropäischen Wirtschaften handeln viele der bislang im Rahmen des staatlichen Außenhandelsmonopols von Außenwirtschaftsorganisationen bei Importen und Exporten vertretenen osteuropäischen Unternehmen nunmehr außenwirtschaftlich autonom. Diese an sich begrüßenswerte Unabhängigkeit erfordert jedoch auch ausreichende Erkenntnisse über die Bonität als Kreditnehmer. Diese Transparenz ist in vielen Fällen noch nicht gegeben. Dann ist das Erfordernis von Sicherheiten – wie auch bei unbekannten Bestellern in westlichen Ländern – oft die einzige Möglichkeit, um gemäß den Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhrgewährleistungen förderungswürdige Ausfuhrgeschäfte auch risikomäßig vertretbar zu machen.

Die Übernahme von Kapitalanlagegarantien für Investitionen setzt grundsätzlich einen Investitionsförderungs- und -schutzvertrag voraus. Der Vertrag mit Ungarn ist seit 1987 in Kraft. Hier sind diese Garantien bereits möglich und wurden schon in mehreren Fällen von der deutschen Wirtschaft in Anspruch genommen. Nach Inkrafttreten des bereits abgeschlossenen Investitionsförderungs- und -schutzvertrages mit der Sowjetunion ist die Absicherung von Kapitalanlagen auch für dieses Land vorgesehen. Über den Abschluß eines Investitionsförderungs- und -schutzvertrages mit Polen wird zur Zeit noch verhandelt.

39. Abgeordneter **Lummer** (CDU/CSU)

Worin sieht die Bundesregierung die genaue Rechtsgrundlage für die eventuell originäre Geltung des europäischen Gemeinschaftsrechts in Berlin?

40. Abgeordneter **Lummer** (CDU/CSU)

Geht die Bundesregierung von der Rechtsauffassung aus, daß das europäische Gemeinschaftsrecht in Berlin originär gilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 15. September 1989

Das Gemeinschaftsrecht gilt in Berlin unmittelbar auf Grund der zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Verträge, jedoch vorbehaltlich der Rechte und Verantwortlichkeiten der Alliierten. Dies ergibt sich für den EWG- und den Euratom-Vertrag aus der „Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung der Verträge für Berlin", die Bestandteil der Schlußakte der Regierungskonferenz vom 29. Mai 1956 ist, und der Erklärung, die die Bundesregierung entsprechend der vorgenannten Erklärung am 9. Dezember 1957 anläßlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zu diesen Verträgen abgegeben hat. Demgemäß bestimmt Artikel 4 des Zustimmungsgesetzes zum EWG- und Euratom-Vertrag, daß diese Verträge auch für das Land Berlin gelten, sofern dieses die Anwendung des Zustimmungsgesetzes feststellt. Das Berliner Abgeordnetenhaus hat die Übernahme des Zustimmungsgesetzes mit Gesetz vom 12. Dezember 1957 beschlossen. EG-Verordnungen gelten gemäß dem Schreiben der Alliierten Kommandantur vom 18. November 1957 in Berlin nach Bekanntmachung durch den Berliner Senat im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

Entsprechende Erklärungen wie zum EWG- und zum Euratom-Vertrag hat die Bundesregierung am 8. April 1965 zum EGKS-Vertrag anläßlich der Unterzeichnung des sogenannten Fusionsvertrages (Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der EG) sowie in Verbindung mit den verschiedenen Beitrittsverträgen abgegeben.

41. Abgeordneter **Lummer** (CDU/CSU)

Welchen Einfluß hat nach Auffassung der Bundesregierung ein Handelsabkommen zwischen der EG und der DDR auf das Protokoll über den innerdeutschen Handel zu dem EWG-Vertrag?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 15. September 1989

Gemäß dem „Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen", das integraler Bestandteil des EWG-Vertrages ist, erfordert die Anwendung des Vertrages (einschließlich des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts) „in Deutschland keinerlei Änderung des bestehenden Systems dieses Handels". Ein eventuelles Handelsabkommen zwischen der EG und der DDR würde daher die Geltung des Protokolls und damit den besonderen rechtlichen Status des innerdeutschen Handels in keiner Weise berühren. Ein solches, im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik der Gemeinschaft geschlossenes Abkommen hätte daher auch inhaltlich keinen Einfluß auf das bestehende System des innerdeutschen Handels. Zur Klarstellung dessen soll in das Abkommen eine „Nichtberührtheitsklausel" aufgenommen werden.

42. Abgeordneter **Lummer** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung, ohne gegen das Wiedervereinigungsgebot zu verstoßen, dem Abschluß eines Handelsabkommens mit der DDR zustimmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 15. September 1989

Das „Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen" trägt den Erfordernissen, die sich aus der Präambel des Grundgesetzes ergeben, in vollem Umfang Rechnung. Im Hinblick darauf, daß das Protokoll durch den Abschluß eines eventuellen Handelsabkommens zwischen der EG und der DDR nicht berührt wird, kann die Bundesregierung diesem Abkommen zustimmen.

43. Abgeordneter **Niggemeier** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, nach welchen Kriterien die von der EG-Kommission im Rahmen des RECHAR-Programms vorgesehenen Mittel auf die einzelnen Kohleregionen verteilt werden sollen, und wie hoch wäre danach der Anteil, der auf die deutschen Kohleregionen entfallen soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 14. September 1989

Die EG-Kommission hat bisher nur einen Grundsatzbeschluß gefaßt, wonach sie im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative RECHAR die Umstrukturierung von Kohlerevieren, die von Anpassungsprozessen besonders betroffen sind, mit Mitteln des EG-Regional- und Sozialfonds und mit EGKS-Mitteln regional- und sozialpolitisch flankieren will.

Es gibt bislang weder über die Höhe der insgesamt für dieses Programm vorgesehenen Mittel noch über die Kriterien ihrer Verteilung einen endgültigen Beschluß der Kommission. Daher kann die Bundesregierung das in Presseberichten genannte Gesamtvolumen nicht bestätigen.

44. Abgeordneter **Niggemeier** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das in Presseberichten genannte Gesamtvolumen von 1 Milliarde DM (vgl. z. B. Süddeutsche Zeitung vom 9. August 1989), verteilt auf fünf Jahre, für alle sechs Kohleländer in der Europäischen Gemeinschaft zur Bewältigung der schwerwiegenden Strukturprobleme nicht ausreicht, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um sicherzustellen, daß alle deutschen Kohleregionen in ausreichendem Maße finanzielle Mittel aus dem Programm erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 14. September 1989

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft bei entsprechender Ausgestaltung des Programms einen wirkungsvollen, wenngleich begrenzten Beitrag zur Lösung der sozio-ökonomischen Probleme in den am stärksten vom Anpassungsprozeß betroffenen Kohlerevieren der EG-Staaten leisten kann. Die Hauptlast und -verantwortung für die regional- und sozialpolitische Flankierung solcher Umstrukturierungsprozesse müssen allerdings auch weiterhin die Mitgliedstaaten selbst tragen. Hierfür muß die Kommission die notwendigen, insbesondere regionalpolitischen Handlungsspielräume zugestehen.

Das Programm bedarf nicht der Zustimmung des Rates. Daher ist die Bundesregierung formal nicht an der Entscheidung der Kommission beteiligt. Sie wird aber die Kommission nachdrücklich auffordern, Sorge dafür zu tragen, daß alle deutschen Kohlereviere angemessen am Programm teilhaben.

45. Abgeordneter **Stiegler** (SPD)

Wie ist der Stand der Diskussion mit der Europäischen Kommission über die Zukunft der Zonenrandförderung durch wirtschaftliche, steuerliche und andere Maßnahmen, und wie beurteilt die Bundesregierung die Chance, den Förderstandard der Zonenrandförderung zu erhalten und auszubauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 14. September 1989

Von den gesamten Förderungsmöglichkeiten des Zonenrandförderungsgesetzes (Investitionszuschüsse und -zulagen, steuerliche Vergünstigungen, Frachthilfen, Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, aber auch Förderung der wirtschaftsnahen, verkehrlichen, sozialen und kulturellen Infrastruktur) unterliegen allein die Beihilfen für die gewerbliche Wirtschaft der Überprüfung der EG-Kommission im Hinblick auf eventuelle Wettbewerbsverfälschungen.

Beihilfen, die Unternehmen im Rahmen der Zonenrandförderung gewährt werden, sind nach Artikel 92 Abs. 2 Buchstabe c des EWG-Vertrages mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind. Die Bundesregierung sieht solche Nachteile als gegeben an, solange die Teilung Deutschlands und Europas in der gegenwärtigen Form fortbesteht.

Die EG-Kommission steht der wirtschaftlichen Zonenrandförderung, soweit sie in Form von Investitionszuschüssen und -zulagen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gewährt wird, seit langem kritisch gegenüber. Sie hat dies nochmals im Genehmigungsschreiben vom 17. Dezember 1987 zu der zwischen Bundesminister Dr. Bangemann und Kommissar Sutherland ausgehandelten Kompromißlösung zur deutschen Regionalförderung bekräftigt. Konkrete Schlußfolgerungen aus der kritischen Einstellung hat die EG-Kommission jedoch bis jetzt nicht gezogen. Die Bundesregierung erwartet nicht, daß während der Laufzeit des Kompromisses, also bis Ende 1990, die Zonenrandförderung insgesamt von der EG-Kommission aufgegriffen wird.

Zu einer Initiative der EG-Kommission von Ende Juli 1989, die bestehenden regionalen Präferenzsysteme im öffentlichen Auftragswesen möglichst bald einzuschränken, verweise ich auf die Antwort vom 4. August 1989 des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmann auf eine parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Böhm (Melsungen). Darin hat die Bundesregierung zu der Ansicht der Kommission Stellung genommen, daß die in Großbritannien, Italien, Griechenland und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Präferenzen in ihrer bestehenden Form nicht mit der Schaffung eines einheitlichen Europäischen Binnenmarktes vereinbar seien. In der Bundesrepublik Deutschland betrifft dies die „Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge" in der Fassung von 1975. In einem Gespräch mit den Vertretern der Kommission hat die Bundesregierung unmißverständlich ihre Auffassung bekräftigt, daß die gesetzlich begründete Zonenrandförderung – und insbesondere die Berlinförderung – nicht einen regionalwirtschaftlichen, sondern einen deutschlandpolitischen Ansatz hat. Dies gilt auch für das öffentliche Auftragswesen. Die Gespräche werden fortgesetzt.

Wie bisher wird die Bundesregierung auch in den weiteren Verhandlungen mit der EG-Kommission den Handlungsspielraum voll nutzen, den ihr der EWG-Vertrag mit der besonderen Absicherung der Zonenrandförderung bietet, um einen Ausgleich für die teilungsbedingten Nachteile im gesamten Zonenrandgebiet auch zukünftig zu gewährleisten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

46. Abgeordneter **Diller** (SPD)

Wie stellt sich die Bundesregierung einen Ersatz für das bisherige Währungsausgleichssystem vor, das durch den Wegfall der Grenzkontrollen ab 1993 nicht mehr in seiner bisherigen Form angewandt werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 12. September 1989

Das derzeitige Währungsausgleichssystem kann bei Verwirklichung des Binnenmarktes nicht unverändert bleiben, da die Warenkontrollen an den Binnengrenzen entfallen sollen. Es geht deshalb darum, das derzeitige oder ein gleichwertiges System so auszugestalten, daß es unter den Gegebenheiten des Binnenmarktes funktionsfähig ist und in allen Mitgliedstaaten angewandt werden kann. Die Bundesregierung prüft zur Zeit, welche Ausgestaltungen hierfür geeignet sind.

Dieses Problem kann nicht von der Bundesregierung allein gelöst werden. Vielmehr bedarf es einer gemeinschaftlichen und gemeinschaftsweit wirkenden Regelung. Die Bundesregierung hat deshalb die EG-Kommission mit Nachdruck aufgefordert, Vorschläge zur Lösung zu erarbeiten und ihre Mithilfe dabei angeboten. Eine Antwort der Kommission steht noch aus.

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

47. Abgeordneter **Jäger** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß gegen die letzten Kommunalwahlen in der DDR Einsprüche wegen grober Wahlfälschungen, z. B. im Ostberliner Bereich Prenzlauer Berg, in Weimar, Dresden, Rostock, Jena, Naumburg und Wernigerode, erhoben worden sind, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Vorgänge in der DDR?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hennig vom 7. September 1989

An der Tatsache der Wahlfälschung selbst wie der dagegen vielerorts erhobenen formellen und überdies bei den DDR-Behörden bisher wirkungslos gebliebenen Einsprüche gibt es keinen Zweifel.

Die Vorgänge sprechen für sich. Sie stellen nicht nur das politische System der DDR bloß, sondern erweisen auch angesichts der inzwischen praktizierten liberaleren Wahlverfahren in der Sowjetunion und in Polen – in Ungarn ist neben einer Parteirechts- auch eine demokratische Wahlrechtsreform vorgesehen – dessen Überlebtheit.

48. Abgeordneter **Lowack** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, nach den positiven Erfahrungen mit internationalen Jugendwerken, auch mit der DDR Verhandlungen über die Gründung eines innerdeutschen Jugendwerkes aufzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hennig vom 18. September 1989

Die Bundesregierung hält die Gründung eines innerdeutschen Jugendwerkes gegenwärtig für nicht notwendig und auch nicht für sinnvoll. Angesichts der Entwicklung des innerdeutschen Jugendaustausches, die freilich unter qualitativen und quantitativen Aspekten noch nicht befriedigen kann, wäre die Schaffung eines eigenen Jugendwerkes keineswegs konstruktiv. Es steht zu befürchten, daß dieses die laufenden, vielfältigen und nicht durch administrative Vorgaben belasteten Initiativen der freien, demokratischen Jugendverbände insbesondere eher reglementieren als fördern würde. Diese Entwicklung dürfte insbesondere deshalb eintreten, weil unterschiedliche Vorstellungen und Gegebenheiten in der Politik, Gesellschaft und auch im Jugendaustausch zwischen beiden Staaten in Deutschland zugrunde liegen und die DDR ein Jugendwerk, das von der Regierung und den Parteien unabhängig wäre, nicht zuließe. Fehlende Freizügigkeit läßt sich durch ein innerdeutsches Jugendwerk nicht ersetzen. Während das Deutsch-Französische Jugendwerk auf Grund ähnlicher oder gleicher Zielsetzungen über Politik, Gesellschaft und Jugend über Arbeitsmöglichkeiten in beiden Ländern und über Kontaktmöglichkeiten bei jeder beliebigen Stelle verfügt, ist dies im Verhältnis zur DDR schwer vorstellbar.

Ich möchte nicht ausschließen, daß die Schaffung eines innerdeutschen Jugendwerkes einmal hilfreich sein kann. Nach dem gegenwärtigen Stand der innerdeutschen Beziehungen und auf Grund der unterschiedlichen Vorstellungen von Gesellschaft, Politik und Jugendaustausch eröffnet ein innerdeutsches Jugendwerk diese Hoffnung derzeit nicht. Diese Auffassung vertreten im übrigen auch die mit der Jugendarbeit betrauten freien Jugendverbände, die zum Teil die innerdeutschen Jugendbeziehungen und den Jugendaustausch gestalten und tragen. Seien Sie versichert, daß ich ein innerdeutsches Jugendwerk nicht aus den Augen verliere, jedoch in Anbetracht der jetzigen Entwicklung eine weitere Diskussion um das Jugendwerk nach dem Muster bestehender internationaler Jugendwerke wie des Deutsch-Französischen Jugendwerkes nicht für zweckmäßig halte.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

49. Abgeordnete **Frau Conrad** (SPD)

An welchen Uni-Kliniken wird das computergestützte KLIMACS-Programm derzeit erprobt, und wie verträgt sich dieser Sachverhalt mit der Tatsache, daß sich das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mir gegenüber bislang nicht in der Lage sah, mir das entsprechende Handbuch mit dem Hinweis auf notwendige datenschutzrechtliche Verbesserungen zur Verfügung zu stellen?

50. Abgeordnete **Frau Conrad** (SPD)

Trifft es zu, daß beim KLIMACS-Programm nicht nur der behandelnde Arzt, sondern auch Hilfspersonal und klinikfremdes Personal Zugang zu diesem Programm haben?

51. Abgeordnete **Frau Conrad** (SPD)

Welche Mittel sieht der Haushaltsplan für die beiden Programme KLIMACS und KLINAIDS insgesamt vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Seehofer vom 19. September 1989

Die rechnergestützte Krankendokumentation KLIMACS soll die Krankengeschichte von AIDS-Patienten und HIV-Infizierten unter strikter Beachtung des Datenschutzes als Teil der Krankenakte erfassen und damit die ambulanten und stationären Versorgungsleistungen unterstützen. Zur Erprobung der organisatorischen Voraussetzungen für den praktischen Einsatz in den Kliniken wird die Probeversion derzeit in Bonn und Köln erprobt. Hierüber wurde der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unterrichtet. Den übrigen Kliniken steht zwar die Probeversion KLIMACS 1.0 zur Verfügung, um Änderungswünsche für die endgültige Version einzubringen, die z. Z. erarbeitet wird. Sie haben aber gleichzeitig die Auflage, dieses Programm nicht in der Klinik einzusetzen.

Für den technischen Ablauf der Programminstallation und der Programmdurchführung hat das Kuratorium AIDS der Paul-Ehrlich-Gesellschaft im Auftrag des BMA ein vorläufiges Handbuch erstellt, das nur technische Anweisungen enthält. Dieses Handbuch muß um den datenschutzrechtlichen und datenschutztechnischen Teil erweitert werden. Diese Erweiterung wird z. Z. in Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz erarbeitet.

Nach Abschluß dieser Gespräche und nach Billigung des endgültigen Sicherungskonzeptes durch die Landesdatenschutzbeauftragten wird das Benutzerhandbuch insgesamt erstellt und freigegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Überlassung eines vorläufigen, rein technischen Handbuches an Dritte, in dem die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht berücksichtigt sind, wenig sinnvoll.

Wie bei jeder Krankenakte hat nicht nur der behandelnde Arzt, sondern auch medizinisches Hilfspersonal, soweit es Gehilfe des Arztes ist, Zugang zu dem KLIMACS-Programm. Es erhält jedoch nur beschränkte Zugangsbefugnisse und muß schriftlich über die Grundsätze des vom Arzt und ihm zu wahrenden Geheimnisses und seinen daraus resultierenden Pflichten (§ 203 Abs. 1 und 3 SGB) aufgeklärt werden. Das übrige Hilfspersonal und klinikfremdes Personal erhält keinen Zugang zu diesem Programm. Hierfür sollen geeignete Sicherheitsmaßnahmen sorgen.

Sollte Ihnen ein Fall bekannt sein, bei dem gegen diese Vorschrift verstoßen wurde, bitte ich um Mitteilung. Ich werde dann diesem Fall sofort nachgehen.

Aus Einzelplan 11 sind bei Kapitel 11 02 Titel 684 51 im Rahmen des Modellprogramms zur besseren Versorgung von AIDS-Patienten des BMA Mittel von insgesamt 250 000 DM zur Beschaffung von Personalcomputern in 22 Behandlungsschwerpunkten bereitgestellt worden.

Im Einzelplan 15 sind bei Kapitel 15 02 Titel 685 18 für die Intensivierung der klinischen Forschung Haushaltsmittel in Höhe von jährlich rund 2,6 Mio. DM eingeplant. Für die Haushaltsjahre 1987 bis 1991 sind dies insgesamt 9,980 Mio. DM. Aus diesen Mitteln finanziert das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit an 19 Kliniken je einen Forschungsassistenten (Arzt) und eine Dokumentationskraft.

KLINAIDS ist ein Software-Programm, das den beteiligten Kliniken zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Datenerhebung zur Verfügung gestellt werden sollte, um die Einbringung der Krankenblattdokumentation in multizentrische Studien zu erleichtern.

KLINAIDS ist für das Ziel des Gesamtprojektes nicht essentiell. Da sich datenschutzrechtliche Probleme innerhalb der Kliniken ergeben könnten, wird im BMJFFG zur Zeit geprüft, inwieweit KLINAIDS zur tatsächlichen Anwendung kommen soll. Die bisherigen Kosten für KLINAIDS beliefen sich auf etwa 125 000 DM.

52. Abgeordneter
Dörflinger
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Anwerbung spanischer Baufachkräfte für den deutschen Arbeitsmarkt nach Mitteilung der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung daran gescheitert ist, daß die Bewerber, die vorsprachen, deshalb nicht bereit waren, in die Bundesrepublik Deutschland zu kommen, weil – so die Zentralstelle – „nach ihren eigenen und von uns auch überprüften Aussagen die zur Zeit in Spanien zu erzielenden und tatsächlich gezahlten übertariflichen Löhne wesentlich höher (je nach Familienstand zwischen umgerechnet 2 470 DM und 3 300 DM netto bei freier Unterkunft und Verpflegung) liegen"?

53. Abgeordneter
Dörflinger
(CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung mitteilen, zu welchen Konditionen die deutsche Arbeitsvermittlung spanischen Bewerbern Arbeitsplätze in der Bundesrepublik Deutschland angeboten hat, und ob die Arbeitskräfte in Spanien, um die die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung geworben hat, arbeitslos waren oder nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 13. September 1989

Einem Bericht des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit zufolge können spanische Baufachkräfte z. Z. in Spanien höhere Löhne erzielen als in der Bundesrepublik Deutschland. Der Grund hierfür liegt darin, daß im Vorfeld der 1992 in Spanien stattfindenden Olympischen Spiele in weiten Teilen des Landes ein Bauboom herrscht, der zur Folge hat, daß ein großer Teil der Vergütung – ohne offiziell ausgewiesen zu werden – übertariflich gezahlt wird. Nach dem erwähnten Bericht kommt hinzu, daß schweizerische Baufirmen, die seit vielen Jahren Saisonkräfte aus Spanien anfordern, monatlich bis zu 3 000 Franken zahlen. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, daß sich spanische Baufachkräfte bisher nicht in größerer Zahl an einer Vermittlung in die Bundesrepublik Deutschland interessiert gezeigt haben.

Die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung konnte auf Grund von 417 Stellenangeboten Arbeitsverträge für eine bis zu acht Monaten dauernde Saisontätigkeit mit einer Vergütung von durchschnittlich 1 700 DM bis 2 400 DM netto im Monat anbieten.

Ferner wurden gemäß den Rahmenbedingungen für die Vermittlung spanischer Arbeitnehmer die Bereitstellung einer Unterkunft gegen Bezahlung und die Übernahme der Kosten für die Hin- und Rückfahrt angeboten.

38 spanische Baufacharbeiter erschienen zu den Auswahlgesprächen in Madrid. Sie waren nicht arbeitslos. 24 Arbeiter nahmen einen Arbeitsvertrag an.

54. Abgeordneter
Dr. Ehrenberg
(SPD)

Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, ob es sich bei der Aussage: „nur durch eine Nettofestsetzung und -anpassung der Renten wird das Verhältnis der verfügbaren Renten zu den verfügbaren Arbeitnehmerverdiensten (Nettorentenniveau) stabilisiert" in der Broschüre „Rentenreform '92" des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom März 1989 nur um eine ungenaue Formulierung handelt, oder sind

nach Ansicht der Bundesregierung die §§ 62 bis 67 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP vom 7. März 1989 (Drucksache 11/4124) so zu interpretieren, daß sowohl die erste Berechnung der Renten als auch die jährliche Anpassung nach der im „aktuellen Rentenwert" ausgedrückten Nettoformel erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Seehofer vom 14. September 1989

Die von Ihnen zitierte Passage der Broschüre „Rentenreform '92" enthält die korrekte Aussage, daß das Nettorentenniveau, d. h. das Verhältnis der verfügbaren Renten zu den verfügbaren Arbeitnehmerverdiensten, nur dann stabil bleibt, wenn sich die verfügbaren Renten wie die verfügbaren Arbeitnehmerverdienste entwickeln.

Seit dem in Ihrer Amtszeit als Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beschlossenen 21. Rentenanpassungsgesetz vom 25. Juli 1978 werden bei der Rentenanpassung Neurenten und Bestandsrenten gleich behandelt. Die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für die Erstfestsetzung der Renten maßgeblich ist, ist damals so fortgeschrieben worden, daß sich bei Neurenten stets die gleichen Erhöhungssätze ergeben wie bei Bestandsrenten.

Nichts anderes wird sich ab 1992 ergeben, wenn die allgemeine Bemessungsgrundlage durch den aktuellen Rentenwert abgelöst wird. Es ist sichergestellt, daß sich Neurenten und Bestandsrenten im gleichen Umfang entwickeln. Würde man die Erstfestsetzung der Renten nach einem entsprechend der Bruttolohnentwicklung fortgeschriebenen Wert vornehmen, hätte dies zur Folge, daß sich Bestandsrenten und Zugangsrenten scherenförmig auseinanderentwickeln würden. Versicherte mit – abgesehen vom Jahr des Rentenzugangs – identischer Versicherungsbiographie hätten unterschiedliche Rentenhöhen.

Die Feststellung der persönlichen Rentenanwartschaften wird im übrigen, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP (Drucksache 11/4124 S. 140) näher ausgeführt wird, von der Nettoanpassung nicht berührt. Die Stellung des einzelnen Rentners im Gefüge der Gesamtheit der Rentner bestimmt sich weiterhin nach dem Verhältnis des von dem einzelnen jeweils in einem Kalenderjahr versicherten Bruttoarbeitsentgelts zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt.

55. Abgeordneter **Ewen** (SPD)

Wie hat sich der Anteil (absolut und relativ) der in Niedersachsen an Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit (Fortbildung und Umschulung, AB-Maßnahmen, andere Maßnahmen) im Vergleich zu den in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt an diesen Maßnahmen teilnehmenden Personen in den Jahren 1984 bis 1989 entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 19. September 1989

Der Anteil der in Niedersachsen an Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit teilnehmenden Personen hat sich absolut und im Vergleich zu den insgesamt an Maßnahmen teilnehmenden Personen in den Jahren 1984 bis 1989 wie folgt entwickelt:

Fortbildung, Umschulung, Einarbeitung, Teilnehmerbestand jeweils am Jahresende

Bestand an Teilnehmern in Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung	Bundesgebiet	Niedersachsen	
		absolut	Anteil am Bundesgebiet
	1	2	3
1984	221 622	31 518	14,2 %
1985	245 760	35 782	14,6 %
1986	308 061	45 202	14,7 %
1987	346 085	53 406	15,4 %
1988	361 505	53 282	14,7 %
Ende August 1989	288 448	40 892	14,2 %

Berufsfördernde Bildungsmaßnahmen, Bestand an Rehabilitanden jeweils Jahresende

Rehabilitanden in berufsfördernden Bildungsmaßnahmen	Bundesgebiet	Niedersachsen	
		absolut	Anteil am Bundesgebiet
	1	2	3
1984	78 678	9 306	11,8 %
1985	83 450	9 897	11,9 %
1986	89 536	10 545	11,8 %
1987	94 666	11 416	12,1 %
1988	100 077	12 310	12,3 %
Ende August 1989	96 973	10 427	10,8 %

Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, jeweils Jahresdurchschnitt

Beschäftigte Arbeitnehmer in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung	Bundesgebiet	Niedersachsen	
		absolut	Anteil am Bundesgebiet
	1	2	3
1984	70 983	11 328	16,0 %
1985	87 026	15 773	18,1 %
1986	102 372	21 317	20,8 %
1987	114 699	24 320	21,2 %
1988	114 888	23 845	20,8 %
Ende August 1989	97 157	20 158	20,7 %

56. Abgeordneter **Schreiner** (SPD)

Wie wird nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz bei einzubeziehenden Auslandsgeburten das Merkmal „vorübergehender Auslandsaufenthalt" zeitlich und sachlich definiert, und welche Begründung für abgelehnte Fälle wird den benachteiligten Müttern zuteil, die während eines in anderen Zusammenhängen (Ausbildung, Weiterqualifizierung, Berufserfahrung) gewünschten und geförderten Auslandsaufenthaltes Kinder zur Welt gebracht haben?

57. Abgeordneter **Schreiner** (SPD)

Aus welchem Grund ist die der Pressemitteilung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Nr. 3/89 mit Datum vom 28. Februar 1989 zu entnehmende Einbeziehung von Kindererziehungszeiten außerhalb des Geltungsbereichs

deutschen Versicherungsrechts vor Ende des Zweiten Weltkrieges in Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz (Ausnahme vom Territorialprinzip) auf Fälle in den vorübergehend in deutsche Verfügungsgewalt gelangten „Ostgebieten" beschränkt worden (Ungleichbehandlung vor dem Gesetz gegenüber Fällen in westeuropäischen Staaten), und warum wurde diese Sondervergünstigung in der Antwort auf meine schriftliche Frage 55 (Drucksache 11/4813) verschwiegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Seehofer vom 14. September 1989

In meiner Antwort vom 8. Juni 1989 habe ich Ihnen mitgeteilt, daß die Geburt eines Kindes im Ausland nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zu einer Leistung für Kindererziehung führt und hinzugefügt, daß dies der Fall ist, wenn die Mutter sich zur Zeit der Geburt nur vorübergehend im Ausland aufgehalten hat oder wenn sie selbst oder ihr Ehemann wegen einer Beschäftigung im Ausland Pflichtbeitragszeiten nach deutschem Recht hat. Diese Fallgruppen sind ausdrücklich als beispielhaft bezeichnet, womit zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß es weitere Fallgruppen gibt, in denen eine Geburt im Ausland zu einer Leistung für Kindererziehung führen kann. So habe ich in meiner Antwort ferner auf die besonderen Regelungen hingewiesen, die es für die nach dem Fremdrentengesetz berechtigten Mütter gibt. Es ist also nichts verschwiegen worden. Ich kann nur bedauern, wenn meine Antwort bei Ihnen zu dem Mißverständnis führte, die Fallgruppenaufzählung sei entgegen ihrer ausdrücklichen Qualifizierung als beispielhaft abschließend.

Es gibt in der Tat einen weiteren Personenkreis, der zwar nicht zu den nach dem Fremdrentengesetz Berechtigten gehört, diesem aber rechtlich vergleichbar ist. Es handelt sich hierbei um die Mütter, die ihre Kinder in den während des Zweiten Weltkrieges in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten vor deren Eingliederung geboren bzw. erzogen haben und die bereits vor Ausbruch des Krieges nach Deutschland übergesiedelt sind (z. B. Posen, Westpreußen, Ostoberschlesien, Niederschlesien, Hultschiner Ländchen, Freie Stadt Danzig, Memelland, Sudetenland). Hätten diese Mütter ihre Heimat erst bei Kriegsende oder später verlassen, so würden sie als Vertriebene die Leistung für Kindererziehung in Anspruch nehmen können. Die Versicherungsträger wenden daher im Rahmen des § 28 b Fremdrentengesetz die Regelung des § 17 Abs. 1 Buchstabe b Fremdrentengesetz analog an, wonach Beitragszeiten bei einem nichtdeutschen Träger dann den deutschen Beitragszeiten gleichgestellt werden, wenn diese Beiträge an einen nicht-deutschen Träger entrichtet sind und ein deutscher Träger sie bei Eintritt des Versicherungsfalles wie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze eintrichtete Beiträge zu behandeln hatte. Es handelt sich insoweit um eine ergänzende Gesetzesinterpretation zur Schließung einer Gesetzeslücke.

Grundsätzlich käme eine entsprechende Auslegung auch im Hinblick auf Geburten in den Gebieten westlicher Nachbarstaaten in Betracht, die zeitweilig in das Deutsche Reich eingegliedert waren, wie z. B. Elsaß-Lothringen und Luxemburg. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Anwendung des Fremdrentengesetzes nach dessen § 2 ausgeschlossen ist, wenn Versicherungszeiten in einer Rentenversicherung des anderen Staates anrechnungsfähig sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelfall der Berechnung der Leistungen zugrunde gelegt werden. Dies ist im Verhältnis zu den westlichen Nachbarstaaten der Fall. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes liegt nicht vor, da die grundsätzliche Anrechenbarkeit der jeweiligen Versicherungszeit im anderen Staat ein sachliches Differenzierungskriterium darstellt.

Eine feste Zeitgrenze dafür, wann ein Auslandsaufenthalt „vorübergehend" ist, gibt es nicht. In den Fällen, in denen der „gewöhnliche Aufenthalt" im Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze war, handelt es sich um einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt. Von einem „gewöhnlichen Aufenthalt" ist dann auszugehen, wenn das Verweilen an einem Ort auf eine gewisse Dauer angelegt ist. In den Fällen, in denen der Auslandsaufenthalt zum Zwecke der Ausbildung, Weiterqualifizierung und Berufserfahrung erfolgt, dürfte er im übrigen häufig vorübergehend sein mit der Folge, daß dann Anspruch auf die Leistung wegen Kindererziehung bestehen kann.

Die Gründe, aus denen bei einem gewöhnlichen Auslandsaufenthalt der Mutter die Erbringung der Leistung für Kindererziehung nicht möglich ist, habe ich Ihnen in meiner Antwort vom 7. Juni 1989 mitgeteilt; zur Vermeidung von Wiederholungen möchte ich darauf verweisen. In den Fällen, in denen die Rentenversicherungsträger davon ausgehen, daß der Auslandsaufenthalt nicht nur vorübergehend ist, teilen sie den betroffenen Müttern mit, daß die Leistung für Kindererziehung wegen eines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland nicht möglich ist.

58. Abgeordneter **Toetemeyer** (SPD)

Ist der Bundesregierung der Fall einer Hagener Bürgerin bekannt, die als Auszubildende schwanger und kurze Zeit später Witwe wurde, der aber – trotz erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung – von ihrer Ausbildungsstätte mit Hinweis auf die Schwangerschaft ein Anstellungsvertrag verweigert wurde, und ist die Bundesregierung bereit, dies zum Anlaß zu nehmen, gesetzgeberisch in der Weise tätig zu werden, daß ein solcher Fall in Zukunft ausgeschlossen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 14. September 1989

Dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist der von Ihnen geschilderte bedauerliche Fall einer Hagener Bürgerin auf Grund einer Einzeleingabe bekannt. In solchen Fällen besteht folgende Rechtslage:

Der erfolgreiche Abschluß eines Ausbildungsvertrages verpflichtet den Arbeitgeber grundsätzlich nicht zum Abschluß eines Arbeitsvertrages. Ein entsprechendes Einstellungsgebot besteht grundsätzlich auch dann nicht, wenn die Auszubildende schwanger ist. Einer solchen Arbeitnehmerin steht auch nicht der Schutz des § 9 Mutterschutzgesetz zur Seite, weil dieser Schutz sich auf den Fall einer Kündigung beschränkt, das Ausbildungsverhältnis nach dessen Ablauf aber ohne Kündigung endet und der Eintritt der Schwangerschaft die Befristung dieses Vertrages allein noch nicht unwirksam macht.

In Ausnahmefällen hat jedoch das Bundesarbeitsgericht eine Berufung auf das vereinbarte Auslaufen eines Vertrages als unzulässige Rechtsausübung angesehen. So kann nach der Rechtsprechung ein Arbeitgeber dann verpflichtet sein, einen an sich wirksam befristeten Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit fortzusetzen, wenn er bei einem Arbeitnehmer die Erwartung geweckt und bestätigt hat, er werde bei Eignung und Bewährung unbefristet weiterbeschäftigt, und wenn der Arbeitgeber sich mit seiner Ablehnung in Widerspruch zu seinem früheren Verhalten und dem von ihm geschaffenen Vertrauenstatbestand setzt (BAG vom 16. März 1989, veröffentlicht in „Der Betrieb" 1989, S. 1729).

Bereits in einer Entscheidung vom 28. November 1963 hat das Bundesarbeitsgericht (veröffentlicht in „Arbeitsrechtliche Praxis" Nr. 26 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) die Berufung auf den Ablauf einer Probezeit bei einer schwangeren Arbeitnehmerin, die sich voll bewährt hatte,

als unzulässige Rechtsausübung gewertet, weil sie ausschließlich wegen der Schwangerschaft erfolgt sei. Der Abschlußzwang ergibt sich in solchen Fällen nicht aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen, sondern aus der insoweit erfolgten Selbstbindung des Arbeitgebers, auf die die Arbeitnehmerin sich berufen kann.

Ob sich im konkreten Fall die Hagener Bürgerin auf diese Rechtsprechung stützen kann, ist eine Rechtsfrage, die von den näheren hier nicht bekannten Umständen des Einzelfalles abhängt und letztlich nur von den Gerichten für Arbeitssachen entschieden werden kann. Jedenfalls handelt es sich um einen Fall, in dem die Rechtsprechung im Einzelfall zu angemessenen Ergebnissen kommen kann. Eine Notwendigkeit zu einer generellen gesetzlichen Regelung sieht die Bundesregierung hier nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

59. Abgeordnete **Frau Faße** (SPD)

Nach welchen Kriterien werden Bundeswehrsoldaten in sogenannte Fördergruppen eingeteilt, und was muß z. B. ein Hauptfeldwebel für Leistungen erbringen, um von der Fördergruppe 3 in die Fördergruppe 2 zu gelangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 18. September 1989

1. Die langfristige individuelle Verwendungsplanung soll den Verwendungsaufbau der Soldaten für längere Zeiträume vorausschauend entwerfen und ihnen eine Laufbahnperspektive aufzeigen. Sie ist Grundlage für die Stellenbesetzung und für die Beförderung der Soldaten.

   Um diese Ziele zu erreichen, muß das Eignungspotential des einzelnen abgeschätzt und mit den langfristigen Bedarfsforderungen in Einklang gebracht werden. Hieraus können dann Folgerungen für die langfristige individuelle Verwendungsplanung und für die kurz- bis mittelfristigen Maßnahmen zur Stellenbesetzung gezogen werden.

   Zur Durchführung der langfristigen und individuellen Verwendungsplanung ist ein Auswahlverfahren erstellt worden. Berufssoldaten eines Geburtsjahrganges werden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in Fördergruppen eingeteilt. Dieser Vorgang wird als Förderauswahl bezeichnet. Den Fördergruppen sind inhaltlich unterschiedliche Planungsperspektiven (Besoldungsgruppen/Dienstgrade) zugeordnet. Die Einteilung in Fördergruppen erfolgt in einer Konferenz.

   Die Größe der einzelnen Fördergruppen und damit die Zahl der Soldaten eines Geburtsjahrganges, die jeweils einer Fördergruppe zugeordnet werden können, richten sich nach den Dienstposten- und Planstellenumfängen und dem daraus abzuleitenden langfristigen Personalbedarf der einzelnen Dienstgradebenen. Bei ihrer Festlegung sind auch der Personalbestand und seine voraussichtliche Entwicklung zu berücksichtigen.

   Die Vielzahl der Informationen aus Beurteilungen nach dem neuen Beurteilungssystem werden in einem umfassenden und detaillierten Entscheidungsprozeß bewertet, zu einer Aussage über die Eignung des einzelnen verdichtet und mit dem langfristigen Personalbedarf in Einklang gebracht.

   Das Ergebnis der Auswahl, die Fördergruppenzugehörigkeit, wird dem Soldaten schriftlich mitgeteilt. Hierdurch erhält der Soldat eine auf den tatsächlichen, langfristigen Personalbedarf ausgerichete und damit realitätsbezogene Laufbahnperspektive.

Für die personalbearbeitenden Stellen ist die Fördergruppenzugehörigkeit Leitlinie zur Steuerung des Verwendungsaufbaues des einzelnen Soldaten und damit zugleich Grundlage für die Stellenbesetzungsentscheidungen.

Zur Abstimmung der langfristigen Zeitplanungen mit den kurz- bis mittelfristigen personellen Maßnahmen des Verwendungsaufbaues und der konkreten Stellenbesetzung werden Lebensaltersschwellen bestimmt. Sie geben den personalbearbeitenden Stellen zeitliche Hinweise pro Fördergruppe für den frühesten und spätesten Wechsel in die jeweils nächsthöhere Verwendungs- und Dienstgradebene.

Die Zugehörigkeit zu einer Fördergruppe wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls geändert.

2. Die Einteilung der Berufsunteroffziere in die Fördergruppen 1 bis 3 (1: Verwendung auf Oberstabsfeldwebel-Dienstposten früh; 2: Verwendung auf Oberstabsfeldwebel-Dienstposten spät) beginnt ab dem 37. Lebensjahr. Die Fördergruppen 1 und 2 werden bei der Einteilung nicht sofort abschließend gefüllt. Zur Sicherstellung einer leistungsorientierten Gesamtkonzeption der Förderauswahl ist das Verhältnis von Eintritts- zu Austrittsgröße so gestaltet, daß ein systematischer Aufstieg in die jeweils nächsthöhere Fördergruppe möglich ist.

   Das Prinzip der ganzheitlichen Betrachtung eines Berufssoldaten bei der Fördergruppeneinteilung und die Rahmenbedingungen (z. B. Dienstpostenstrukturen, Ist-Besetzung) schließen eine katalogisierte Zuordnung von Leistungswerten zu einer Fördergruppe aus. Bei der Überprüfung der Fördergruppenzugehörigkeit muß sich der betreffende Berufssoldat – also auch ein Hauptfeldwebel – jeweils in seiner Vergleichsgruppe durchsetzen. Eine individuelle Leistungssteigerung allein führt deshalb nicht von vornherein zu einem Fördergruppenwechsel. Ein stabiles positives Leistungs- und Eignungsbild kann im Zuge der vollen Füllung der oberen Fördergruppen aber durchaus zu einem Fördergruppenwechsel führen.

60. Abgeordneter **Kossendey** (CDU/CSU)

Wie ist die Versorgung der Soldaten der Bundeswehr und ihrer Familien für den Fall, daß Soldaten bei humanitären Einsätzen in Afrika, in deren Rahmen sie durch einen Angriff auf ihr Flugzeug bedroht worden sind, durch kriegerische Einwirkungen zu Schaden oder ums Leben kommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 14. September 1989

Soldaten, die im Rahmen eines dienstlichen Auftrags bei humanitären Einsätzen verwendet werden, stehen unter dem Versorgungsschutz des Soldatenversorgungsgesetzes. Berufssoldaten, die als Folge einer hierbei erlittenen körperlichen Schädigung in den Ruhestand versetzt werden, erhalten Unfallruhegehalt (bei einem rechtswidrigen Angriff = 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus bestimmten Mindestbesoldungsgruppen, z. B. Oberfeldwebel aus BesGrp A 9, Major aus BesGrp A 16).

Im Falle ihres Todes wird den Hinterbliebenen Unfallwitwen- oder Unfallwaisengeld gewährt.

Soldaten auf Zeit, deren Dienstverhältnis wegen der körperlichen Schädigung endet, erhalten nach der Länge der Dienstzeit bemessene Übergangsgebührnisse und Übergangsbeihilfe. Im Falle ihres Todes wird den Hinterbliebenen die erdiente Übergangsbeihilfe gewährt. Darüber hinaus werden an diesen Personenkreis auf Grund durchgeführter Nachversicherung Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.

Ferner erhalten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie deren Hinterbliebene Leistungen nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes (Beschädigtenversorgung: z. B. freie Heilbehandlung für die anerkannten Gesundheitsstörungen, Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten), wobei für Berufssoldaten eine Anrechnung in bestimmtem Umfang vorzunehmen ist.

Liegt bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit infolge des Angriffs im Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H. vor, erhalten sie eine einmalige Unfallentschädigung oder eine einmalige Entschädigung in Höhe von 100 000 DM (vgl. §§ 63, 63 a SVG). Im Falle des Todes wird diese Leistung an die Witwe und die versorgungsberechtigten Kinder in Höhe von insgesamt 50 000 DM gewährt.

61. Abgeordneter
Kossendey
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß private Vorsorgeversicherungen der Soldaten regelmäßig dann nicht eingreifen, wenn der Schadensfall auf eine kriegerische Einwirkung zurückzuführen ist, und wie gedenkt die Bundesregierung dieses Risiko den im Einsatz befindlichen Soldaten abzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 14. September 1989

Das Problem der Nichtleistung privater Vorsorgeversicherungen der Soldaten im Zusammenhang mit Hilfseinsätzen der Bundeswehr kann im wesentlichen als gelöst angesehen werden. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) hat mit Schreiben vom 31. Juli 1989 darauf hingewiesen, daß bereits einem Versicherer (nach telefonischer Auskunft des BAV handelt es sich dabei um die Allianz) eine Erweiterung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen genehmigt wurde, wonach eine Einschränkung der Leistungspflicht bei Tod des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen nicht gilt, „wenn der Versicherte während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland stirbt und er an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war".

Unter diese Regelung – so das BAV – dürften auch humanitäre Hilfseinsätze in außereuropäischen Krisengebieten zu rechnen sein.

Mit Schreiben vom 11. August 1989 hat der Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen e. V. dies bestätigt und darüber hinaus mitgeteilt, daß die zuständigen Verbandsgremien nunmehr angeregt haben, daß sich die übrigen Mitgliedsunternehmen entsprechende Bedingungsergänzungen genehmigen lassen und in Fällen, die vor Erteilung einer solchen Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt eintreten, bereits nach der vorgenannten Änderung verfahren.

Darüber hinaus beabsichtigt der Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen, nach kartellrechtlicher Legalisierung eine entsprechende Empfehlung an seine Mitgliedsunternehmen auszusprechen.

Für die Versicherten entstehen keine zusätzlichen Kosten. Sobald der Verband mitteilt, welche Mitgliedsunternehmen die postitive Regelung anbieten, wird eine entsprechende Information der Soldaten veranlaßt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

62. Abgeordnete **Frau Conrad** (SPD)

Welche konkreten Modelle im Hinblick auf die Fortbildung zum Thema AIDS, insbesondere in der Familienplanungs- und Sexualberatung sowie in der Sexualpädagogik, fördert die Bundesregierung, und welche Träger sind mit der Wahrnehmung dieser Modellprojekte betraut?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 18. September 1989

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die Fortbildung zum Thema AIDS. Hierzu werden insbesondere folgende Projekte gefördert:

1) Qualifizierungsmodell für die rund 700 Mitarbeiter (einschließlich Ärzte, AIDS-Berater etc.) in den AIDS-Modellprogrammen des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Das Projekt wird von der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen durchgeführt.

2) Im Rahmen des Modellprogramms „Psychosoziale Beratungsmaßnahmen" werden Beratungskonzepte und -inhalte für AIDS-Berater durch die Medizinische Hochschule Hannover (Dr. Pacharzina) entwickelt. Die Arbeitsergebnisse werden später allen interessierten AIDS-Beratern zur Verfügung stehen.

3) Entwicklung eines Fortbildungsprogramms für Berater u. a. aus Familien- und Sexualberatungsstellen zum Thema AIDS. Das Programm wird von der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberater e. V. (DAJEB) durchgeführt.

4) Ein spezielles Fortbildungsprogramm zum Thema AIDS wird im Rahmen des Projekts „AIDS und Justizvollzug" erarbeitet. Träger des Projekts sind die Länder Bremen und Niedersachsen.

5) Vielfältige Fortbildungsaktivitäten erfolgen im Rahmen des ärztlichen Modells für HIV-Infizierte der Region Köln/Bonn/Aachen. Die Fortbildung wird vom Wissenschaftlichen Institut der Ärzte Deutschlands e. V. (WIAD) durchgeführt.

6) Regionale Fortbildung von niedergelassenen Ärzten. Träger des Projekts in die Kassenärztliche Vereinigung Hessen.

7) Fortbildung von Krankenhausärzten in Behandlungsschwerpunkten (Hospitationsprogramm). Träger des Projektes ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus erhält Pro Familia Mittel für den Bereich Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit in der Familienplanung und Sexualpädagogik.

63. Abgeordneter **Dr. Pick** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Auszahlung der Aufwandszuschüsse des Bundesamtes für den Zivildienst an Beschäftigungsstellen mit förderungsfähigen Zivildienstplätzen höchst unzureichend funktioniert, so daß die Träger der Beschäftigungsstellen durch die entsprechenden finanziellen Vorleistungen über Gebühr belastet bzw. in ihrer Existenz gefährdet sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 18. September 1989

Wie ich in meiner Antwort vom 5. Oktober 1988 auf die Frage des Kollegen Fischer (Hamburg) ausgeführt habe, sind die Beschäftigungsstellen des Zivildienstes durch die Vorfinanzierung der Kosten für das Essen und die Unterkunft der Zivildienstleistenden nicht in ihrer Existenz gefährdet. In Einzelfällen hilft das Bundesamt für den Zivildienst mit vorgezogenen Zahlungen.

64. Abgeordneter **Dr. Pick** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um diesem für viele gemeinnützige Organisationen unhaltbaren Zustand abzuhelfen und dieses Problem nicht nur durch eine Härtefallregelung, sondern generell zu lösen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 18. September 1989

Der Bearbeitungsengpaß bei den Aufwandszuschüssen ist durch das neue vollautomatisch ablaufende Zahlungsverfahren behoben. In den vergangenen Wochen seit Anfang Juli ist ein Betrag von 51 Mio. DM an die Beschäftigungsstellen ausgezahlt worden. Im Frühjahr 1990, wenn der Haushaltsansatz des neuen Jahres ausgezahlt sein wird, ist ein aktueller Zahlungsstand erreicht. Die Bundesregierung wird um eine möglichst zeitnahe Auszahlung bemüht bleiben.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

65. Abgeordneter **Bühler (Bruchsal)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß der Vorstand der Deutschen Bundesbahn jüngst dem Bundesministerium für Verkehr ein unternehmerisches Konzept zum kombinierten Verkehr präsentiert hat, das bei den Einnahmen die Schienenstrecke sowie den Vor- und Nachlauf enthält, bei den Kosten aber nur den Schienenanteil?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 13. September 1989

Ja.

66. Abgeordneter **Bühler (Bruchsal)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß die Deutsche Bundesbahn unter den obwaltenden Umständen ihre Möglichkeiten zur Steigerung des kombinierten Verkehrs und seiner Wirtschaftlichkeit nur unzureichend wahrnimmt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 13. September 1989

Die Bundesregierung erwartet in Kürze von der Deutschen Bundesbahn die Vorlage eines Konzeptes zum kombinierten Verkehr.

67. Abgeordneter **Daubertshäuser** (SPD)

Mit welchem Ergebnis sind die in der Antwort zu meiner Frage 74 (Drucksache 11/2030) erwähnten Verhandlungen betreffend die kostenlosen Wochenendheimfahrten von Wehrpflichtigen auch mit Bahnbussen inzwischen gediehen?

68. Abgeordneter **Daubertshäuser** (SPD)

Inwieweit sind in diese Verhandlungen nicht nur Bahnbusse, sondern auch die Busse anderer Verkehrsträger einbezogen?

69. Abgeordneter **Daubertshäuser** (SPD)

Was will die Bundesregierung tun, um dies zu gewährleisten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 19. September 1989

Wegen fehlender Mittel im Haushalt des Bundesministers der Verteidigung war dieser bisher nicht in der Lage, mit der Deutschen Bundesbahn (DB) für Wochenendheimfahrten von Wehrpflichtigen im Bahnbusverkehr, der nicht Schienenersatz- oder Schienenparallelverkehr ist, eine Vereinbarung abzuschließen, wie sie zwischen der DB und dem Bundesminister der Verteidigung für derartige Fahrten von Wehrpflichtigen im Schienenverkehr besteht.

70. Abgeordneter **Dr. Häfele** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung unter Abgasgesichtspunkten die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km je Stunde in einer ganzen Stadt, verbunden mit der allgemeinen Vorfahrtsregel rechts vor links?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 31. August 1989

Eine wissenschaftliche Untersuchung über Abgasemissionen, die den gesamten Innerortsverkehr betrifft, wurde vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegeben. Mit Ergebnissen ist nicht vor Ende 1990 zu rechnen.

Zu dem vom Bundesminister für Verkehr vorgelegten Entwurf einer 30 km/h-Zonenregelung liegen Untersuchungen aus der Stadt Buxtehude vor. Sie kommen zu dem Ergebnis, daß voraussichtlich keine Verschlechterung der Schadstoffsituation eintritt und daß „Tempo 30" Verbesserungspotentiale bietet, wenn beständig auf niedrigem Geschwindigkeitsniveau gefahren wird.

71. Abgeordneter **Dr. Häfele** (CDU/CSU)

Inwieweit werden die günstigen Wirkungen des Katalysatorautos im unter Frage 70 dargestellten Fall beeinträchtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 31. August 1989

Bei Fahrzeugen mit geregeltem Dreiwegekatalysator sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Bei Fahrzeugen mit ungeregeltem Katalysator sind Beeinträchtigungen jedoch nicht auszuschließen. Sie wären jedenfalls bei einem generellen „Tempo 30" höher als in der vom Bundesminister für Verkehr vorgeschlagenen Zonenregelung.

72. Abgeordneter **Gerster (Worms)** (SPD)

In welchem Jahr kann mit der Fortschreibung des Bedarfsplans für den Bundesfernstraßenbau gerechnet werden, die ursprünglich für 1990 vorgesehen war?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 20. September 1989

Die Bundesregierung hat mehrfach, auch gegenüber dem Deutschen Bundestag, zum Ausdruck gebracht, daß in der 11. Legislaturperiode eine Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans 1985 nicht vorgesehen ist und auch ein Gesetzentwurf zur Anpassung des Bedarfplanes nicht mehr vorgelegt wird (siehe Fragestunde vom 12. August 1988, Drucksache 11/2799 und Antwort zu Fragen der Abgeordneten Frau Rock vom 6. Oktober 1988).

Die seit dem Kabinettbeschluß vom 18. September 1985 über den Bundesverkehrswegeplan 1985 und der Verabschiedung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen im Deutschen Bundestag am 30. Januar 1986 beobachtete Verkehrsentwicklung hat die Notwendigkeit der als vordringlich eingestuften Projekte in den wesentlichen Elementen bestätigt. Eventuelle notwendige Anpassungen sind im Einzelfall ohne eine generelle Fortschreibung möglich. Zur Verwendung der aus heutiger Sicht voraussichtlich verfügbaren Finanzmittel reicht der Planungsvorrat des vordringlichen Bedarfs bis weit über das Jahr 2000. Eine Notwendigkeit der Anpassung und Fortschreibung wird zur Zeit nicht gesehen.

73. Abgeordneter **Gerster (Worms)** (SPD)

Besteht für den Ausbau der Bundesstraße 9 von Guntersblum bis Oppenheim eine Chance, bei Vorliegen des Baurechts vorzeitig aus der Stufe „Planung" in den „vordringlichen Bedarf" höhergestuft zu werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 14. September 1989

Das Vorziehen und damit die Finanzierung von im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nachrangig eingestuften Maßnahmen führt wegen des begrenzten Finanzrahmens zwangsläufig zur Verzögerung anderer vordringlich eingestufter Projekte. Dies kann daher nur in besonderen Einzelfällen in Betracht kommen. Sollte die geplante Verlegung der B 9 zwischen Oppenheim und Guntersblum vor der nächsten Bedarfsplanfortschreibung baureif sein, so wird die Möglichkeit eines Baubeginns unter Anwendung von § 6 des Fernstraßenausbaugesetzes – sofern es ein „unvorhergesehener Verkehrsbedarf" erfordert – zu prüfen sein.

74. Abgeordneter **Lintner** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß Führerscheine zur Beförderung von Fahrgästen, die im Ausland erworben worden sind, generell, so z. B. auch bei deutschen Aussiedlern, nicht umgeschrieben werden dürfen und deshalb die gesamte Prüfung bei uns neu abgelegt werden muß?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 19. September 1989

Inhabern einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der DDR wird in der Bundesrepublik Deutschland nach § 15 l der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die entsprechende Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ohne Prüfung erteilt; sie sind ebenfalls befreit von den Nachweisen über ausreichendes Sehvermögen, körperliche und geistige Eignung und Fahrpraxis oder Ausbildung.

Die ausländische Fahrerlaubnis von Vertriebenen oder Spätaussiedlern wird nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt; diese Personen gelten bereits als Inhaber einer deutschen Fahrererlaubnis, so daß ihnen zum Nachweis dieses Rechts lediglich ein deutscher Führerschein ausgestellt zu werden braucht.

Andere Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis für Kraftomnibusse genießen dagegen beim Erwerb der entsprechenden deutschen Fahrerlaubnis keine Vergünstigungen.

Ebenfalls keine Vergünstigungen bestehen für Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen oder Mietwagen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurde. Ausgenommen davon sind wiederum die unter § 92 des Bundesvertriebenengesetzes fallenden Personen; sie müssen jedoch eine Ortskundeprüfung ablegen. Die zugrunde liegende ausländische Fahrerlaubnis für Pkw wird jedoch in jedem Fall umgeschrieben (bei einer Fahrerlaubnis aus den EG-Mitgliedstaaten und der DDR ohne Prüfung; bei einer Fahrerlaubnis aus Drittstaaten nach sechs Monaten Fahrpraxis im Inland oder nach Ablegen einer theoretischen Prüfung). Die betreffenden Personen müssen also nur die zusätzlichen Voraussetzungen für die Taxi- und Mietwagenfahrerlaubnis erfüllen (Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung, Ortskundeprüfung und Fahrpraxis).

75. Abgeordneter **Lintner** (CDU/CSU)

Wenn ja, ist diese Regelung sachgerecht, wenn man bedenkt, daß mitgebrachte Führerscheine hier bei uns in jedem Fall ein Jahr lang weitergelten, also ein Jahr lang auch Fahrgäste befördert werden dürfen, obwohl der Fahrer hier noch keinerlei Fahrpraxis vorzuweisen hat, der Fahrer nach einem Jahr Fahrpraxis bei uns dann aber die Personenbeförderung einstellen muß?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 19. September 1989

Das von Ihnen angesprochene Problem stellt sich für die Fahrgastbeförderung nur bei Omnibussen, nicht aber bei Taxen- und Mietwagen. Die internationalen Abkommen, die die Anerkennung von Fahrerlaubnissen regeln, enthalten im Bereich der Personenbeförderung üblicherweise nur für die Kraftomnibusse eine eigene Fahrerlaubnisklasse, während für Taxi und Mietwagen zusätzlich zur Fahrerlaubnis in der Regel gesonderte Genehmigungen erforderlich sind.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf Grund der internationalen Abkommen verpflichtet, ausländische Fahrerlaubnisse im Umfang der darin nachgewiesenen Berechtigung im internationalen Verkehr vorübergehend anzuerkennen; als vorübergehend hat sich dabei ein Zeitraum von einem Jahr eingebürgert. Für diesen Zeitraum wird im Interesse eines möglichst ungehinderten internationalen Reise- und Besucherverkehrs in Kauf genommen, daß hier Fahrer am Straßenverkehr teilnehmen, die möglicherweise den strengen deutschen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht genügen. Bei der Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis für die Fahrgastbeförderung kann auf diese Anforderungen aber nicht verzichtet werden, da der Fahrer hier dauerhaft eine besondere Verantwortung trägt. Die insoweit bestehende Sonderregelung für Inhaber von DDR-Fahrerlaubnissen sowie für Vertriebene und Spätaussiedler rechtfertigt sich aus den besonderen deutschen Verhältnissen, die Bevorzugung von Inhabern einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften daraus, daß in diesem Bereich auf Grund einer entsprechenden EG-Richtlinie vergleichbare Bedingungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis gelten.

76. Abgeordneter
Maaß
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die in der Financial Times vom 2. August 1989 seitens des Bundesministeriums für Verkehr geäußerte Auffassung, wonach der Magnetschnellzug Transrapid mit großer Wahrscheinlichkeit niemals in Deutschland realisiert werde und es bereits zu spät sei, ein solches System in Deutschland allein zu errichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 20. September 1989

Das Kabinett hat sich bisher mit der Frage der Realisierung von Magnetbahnstrecken in der Bundesrepublik Deutschland nicht befaßt. Dies ist für den Herbst dieses Jahres vorgesehen. Ein entsprechender Hinweis ist im erwähnten Zeitungsartikel enthalten.

77. Abgeordneter
Maaß
(CDU/CSU)

Welche sachlichen und personellen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den für die deutsche Exportindustrie schädlichen Äußerungen gegenüber der Financial Times durch einen Beamten vom Bundesministerium für Verkehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 20. September 1989

Bereits vor der Veröffentlichung des Artikels in der Financial Times hat der Sprecher des systemführenden Unternehmens erklärt, daß das System ausschließlich im Ausland vermarktet werde, falls sich die Bundesregierung nicht für den Transrapid entscheiden sollte. Ähnliche Äußerungen wurden in der Folgezeit wiederholt.

78. Abgeordneter
Dr. Pick
(SPD)

Hat die Bundesregierung davon Kenntnis, daß als erste Reederei die Reederei S. N., Bremen, einen Gastanker in das sogenannte Zweitregister eintragen ließ mit der Folge, daß sechs deutsche Seeleute gegen sieben philippinische Staatsangehörige ausgetauscht wurden, die u. a. statt 3 500 DM nach dem Tarifvertrag der ÖTV lediglich 1 000 DM verdienen, und teilt die Bundesregierung jetzt die Einschätzung der SPD-Bundestagsfraktion zur Wirkung des sogenannten Zweitregisters auf die Beschäftigungsbedingungen der Seeschiffahrt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 14. September 1989

Am 9. Mai 1989 wurde ein Chemikalientanker in das Internationale Seeschiffahrtsregister (ISR) eingetragen. Nach Information der Bundesregierung sind deutsche Seeleute von der Reederei nicht entlassen worden. Vielmehr wurden, wie dies seit jeher in der Seeschiffahrt praktiziert wird, Umsetzungen auf andere Schiffe derselben Reederei vorgenommen.

Die Bundesregierung nimmt nicht Stellung zu Vereinbarungen, die in die Zuständigkeit der Arbeitsvertragsparteien bzw. deren Tariforganisationen fallen.

Eine negative Auswirkung des ISR auf die Beschäftigungssituation in der Seeschiffahrt sind für die Bundesregierung aus diesem Vorgang nicht zu erkennen; seit Einführung des ISR ist die Zahl der deutschen Seeleute auf Schiffen unter der Bundesflagge gestiegen.

79. Abgeordneter **Dr. Pick** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Reederei A., Hamburg, auf einem Containerschiff sechs deutsche Seeleute durch zwölf Seeleute von der Südseeinsel Tuvalu ersetzt hat, die mit Billigheuern zwischen 214 DM und 555 DM pro Monat entlohnt werden, und welche Unterschiede ergeben sich zusätzlich gegenüber den bisherigen Tarifbedingungen nach deutschem Recht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 14. September 1989

Der für das erwähnte Containerschiff geltende Tarifvertrag ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Ihrer ersten Frage Bezug genommen.

80. Abgeordneter **Verheugen** (SPD)

Trifft es zu, daß die 1991 zur Einführung vorgesehene InterRegio-Linie 22 aus dem Ruhrgebiet in Frankfurt enden und nicht wie ursprünglich vorgesehen bis nach Lichtenfels (Oberfranken) weitergeführt werden soll?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 13. September 1989

Die Deutsche Bundesbahn plant die Einrichtung der InterRegio-Linie 22 Münster — Hagen — Gießen — Frankfurt (M) — Gemünden — Bamberg nach 1991. In der Relation Münster — Hagen — Gießen — Frankfurt (M) soll ab Sommerfahrplan 1991 zunächst als InterRegio-Vorlaufbetrieb ein D-Zug-Taktverkehr eingeführt werden.

81. Abgeordneter **Verheugen** (SPD)

Welche Planungen verfolgt die Deutsche Bundesbahn zur Zeit hinsichtlich der vom früheren Bundesminister für Verkehr, Dr. Warnke, in Aussicht gestellten Erweiterung des InterRegio-Programms auf die Strecke Lichtenfels — Kulmbach — Hof?

82. Abgeordneter **Verheugen** (SPD)

Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu dem Beschluß des Bayerischen Landtages vom 20. Juli 1989 ein, in dem sich der Bayerische Landtag dafür ausspricht, „daß die Anbindung Oberfrankens und des östlichen Unterfrankens an die Wirtschaftsräume Rhein-Main und Rhein-Ruhr baldmöglichst durch die Einrichtung entsprechender InterRegio-Verbindungen verbessert wird"?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 13. September 1989

Nach der Einführung der ersten InterRegio-Linien im Herbst 1988 setzt die Deutsche Bundesbahn (DB) die Planungen für die weitere Einführung des InterRegio-Verkehrs unter Berücksichtigung neuester Daten über das Reisendenaufkommen in Bayern fort, die derzeit von einem unabhängigen Gutachter aufbereitet werden. Konkrete Aussagen dazu kann die DB nicht vor Ende dieses Jahres machen.

83. Abgeordneter **Verheugen** (SPD)

Wann ist damit zu rechnen, daß die vierte Versuchsstrecke des Pendolino-Verkehrs (Würzburg — Kulmbach) konkret in das Leistungsangebot der Deutschen Bundesbahn aufgenommen wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 13. September 1989

Nachdem die Verhandlungen zwischen dem Freistaat Bayern und der Deutschen Bundesbahn (DB) über eine finanzielle Beteiligung bei der Beschaffung von zehn Prototyp-Dieseltriebzügen mit Pendolino-Technik im April d. J. abgeschlossen werden konnten, sieht die DB den Einsatz dieser Fahrzeuge ab Sommer 1991 als Pilotprojekt auf der Relation Nürnberg — Bayreuth und Nürnberg — Hof vor. Ein zweites Pilotprojekt plant die DB zur Zeit auf Grund des Kabinettbeschlusses vom 5. Juli d. J. für drei Strecken in der Oberpfalz.

Diese Pilotprojekte auf nicht-elektrifizierten Strecken reichen nach Ansicht der DB aus, die notwendigen Erkenntnisse für die Entscheidung über den Einsatz von Pendolino-Zügen auf weiteren Strecken im Netz der DB zu liefern, insbesondere dort, wo diese Technik eine sinnvolle Alternative zu einem sonst erforderlichen aufwendigen Streckenausbau darstellt.

84. Abgeordneter **Weiss (München)** (DIE GRÜNEN)

Welche schienenbedienten Stückgutbahnhöfe sollen – über das Projekt „Stückfracht 88" hinaus – in 1989 oder 1990 in straßenbediente Stückgutbahnhöfe umgewandelt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 15. September 1989

Die Umstellung der schienenbedienten Stückgutbahnhöfe auf Straßenbedienung fällt in die alleinige unternehmerische Verantwortung der Deutschen Bundesbahn (DB). Der Vorstand der DB hat entsprechende Beschlüsse gefaßt, die nicht der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen. Der Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 1987 mit großer Mehrheit (eine Gegenstimme, eine Stimmenthaltung) die Stückgut-Konzeption der DB unterstützt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

85. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

Wie wurde im Detail bewiesen, daß die acht fehlenden Kugeln im Atomkraftwerk Isar 1 „über die Entleerungsleitung des Reaktordruckbehälters in den Filter gespült worden" sind (dpa, 23. August 1989), wenn sie im Filter nicht nachgewiesen wurden?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 11. September 1989

Ihre Frage bezieht sich offensichtlich auf die Pressemitteilung des Betreibers des Kernkraftwerkes Isar 1, Kugeln könnten über die Entleerungsleitung in einen Filter gespült worden sein.

Diese Mitteilung des Betreibers ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, nicht bestätigt worden.

Die Aufsichtsbehörde hat den TÜV Bayern und den Lehrstuhl für Thermodynamik der TU München mit der Begutachtung der maximal 10 im Reaktordruckbehälter verbliebenen Kugeln unter dem Einfluß der Kühlmittelströmung beauftragt. Danach

- befinden sich in sicherheitstechnisch relevanten Bereichen, insbesondere im Reaktorkern, keine Kugeln,
- können Kugeln, die sich möglicherweise in anderen Bereichen des Reaktordruckbehälters befinden, nicht in den Reaktorkern gelangen,
- würden hypothetisch unterstellte Kugeln im Reaktorkern die Anlagensicherheit nicht unzulässig beeinträchtigen.

Nach der Feststellung, daß einem Wiederanfahren des Kernkraftwerkes Isar 1 keine sicherheitstechnischen Bedenken entgegenstehen, hat der Bayerische Minister für Landesentwicklung und Umweltfragen am 6. September 1989 die Zustimmung zum Wiederanfahren erteilt.

86. Abgeordneter **Diller** (SPD)

Wie lauten die in den Tabellen 2 bis 5 sowie 7 bis 11 des Berichtes der Bundesregierung über Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 1986 (Drucksache 11/5049) ausgewiesenen Werte für die in Tabelle 6 des gleichen Berichtes aufgeführten kerntechnischen Anlagen im benachbarten Ausland?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 12. September 1989

Die Berechnungen zur Strahlenexposition der Bevölkerung durch den Betrieb kerntechnischer Anlagen in Nachbarländern (gemäß Tabelle 6 des Berichts der Bundesregierung über Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 1986) ergaben 1986 auf dem Bundesgebiet an den ungünstigsten Einwirkungsstellen für die Ganzkörperdosis obere Werte im Bereich in 1 Mikrosievert pro Jahr. Für die Schilddrüsendosis von Kleinkindern über den Weide-Kuh-Milch-Pfad liegen die unter den sehr ungünstigen Annahmen der Berechnungsgrundlage ermittelten oberen Werte bei ca. 100 Mikrosievert pro Jahr.

87. Abgeordneter **Diller** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, diese Werte in künftigen Berichten jeweils auszuweisen?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 12. September 1989

Es ist beabsichtigt, über diese Werte in künftigen Berichten Angaben zu machen.

88. Abgeordneter **Jäger** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung in den letzten drei Jahren Störfälle in Kernkraftwerken der DDR bekanntgeworden, gegebenenfalls in welchen Anlagen, und bedeutet die Antwort des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 31. August 1989 auf meine einschlägige Frage (Drucksache 11/5159, S. 24), daß

die Bundesregierung im Rahmen ihres Informations- und Erfahrungsaustausches mit der DDR von deren Behörden über Störfälle informiert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gröbl vom 15. September 1989

Eine Verpflichtung zu Meldungen besteht – in Anlehnung an die Regularien des Wiener Übereinkommens vom 26. September 1986 zur frühzeitigen Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall – nur in solchen Fällen, bei denen eine grenzüberschreitende radiologische Auswirkung zu befürchten ist. Derartige Meldungen würden parallel zur Meldung an die Internationale Atomenergieorganisation in Wien auch an die Bundesregierung erfolgen. Im fraglichen Zeitraum hatte es nach hiesigem Kenntnisstand in der DDR keine nach den genannten Kriterien meldepflichtigen Ereignisse gegeben.

89. Abgeordneter **Dr. Klejdzinski** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch die Verwendung von Kunststoffbehältern für die Verpackung von Kraftfahrzeugöl bei vielen Tankstellenbetreibern große Abfallmengen und damit verbundene Entsorgungsschwierigkeiten entstanden sind?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 12. September 1989

Das Problem der Entsorgung leerer Gebinde aus dem Verkauf von Mineralölen in Tankstellen stellt sich unabhängig von der Art der Verpackung (Weißblech/Kunststoff). Eine umfassende Verwertung der früher üblichen Blechdosen gab es in der Vergangenheit nicht. Erst im Gefolge der Neuregelung der Altölentsorgung im Abfallgesetz vom November 1986 wurde auch die Verwertung ölhaltiger Gebinde konsequent in Angriff genommen. Kunststoffe erleichtern nicht nur die Verwertung der Behälter, sondern auch der in ihnen enthaltenen Ölreste (siehe Antwort auf Frage 91).

90. Abgeordneter **Dr. Klejdzinski** (SPD)

Welche Mengen Motorenöl werden über die Tankstellennetze in Kunststoffflaschen verkauft, und wie hoch ist die entstehende Abfallmenge aus den Einwegverpackungen?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 12. September 1989

Nach den bisher vorliegenden Schätzungen wurden im Jahr 1988 über Tankstellen folgende Mengen verkauft:

0,25 und 0,5-l-Gebinde:	ca. 35 Mio.
1 l-Gebinde:	ca. 30 Mio.
1 l- bis 5 l-Gebinde:	ca. 3 Mio.

Über die Abfallmengen liegen bisher keine Zahlen vor.

91. Abgeordneter **Dr. Klejdzinski** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Blechdosen nach Leerung in den Rohstoffkreislauf zurückgeführt werden und bei PVC-Einwegpackungen keine geeignete umweltverträgliche Entsorgung gegeben ist?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 12. September 1989

Ein flächendeckender Rohstoffkreislauf für ölhaltige Weißblechdosen, wie in der Frage unterstellt, existierte bisher nicht. Weil vielmehr davon auszugehen war, daß entleerte Weißblechdosen zu einem großen Teil auf Deponien abgelagert werden, wo die Restölmengen in die übrigen dort abgelagerten Abfälle gelangen können, forderten der Bundesumweltminister und das Umweltbundesamt Anfang Februar 1989 in Gesprächen mit der Mineralölwirtschaft die Einführung folgender Komponenten, die z. Z. verwirklicht werden:

1. Soweit möglich, soll die lose Abgabe von Motorölen über Zapfsäulen weiter ausgebaut werden.
2. Die Zahl der bisher üblichen Gebindegrößen soll nachhaltig verringert werden.
3. Als Kunststoff soll künftig Polyethylen (PE) verwendet werden.
4. Es werden Geräte eingesetzt, mit denen die PE-Gebinde entweder im Tankstellenbereich oder bei den Altölentsorgern zerkleinert werden. Dabei können die Restölmengen gezielt erfaßt und einer Aufarbeitung oder thermischen Nutzung zugeführt werden. Die zerkleinerten Kunststoffbehälter werden ebenfalls thermisch verwertet.

Gegenwärtig bestehen die Verpackungen für Mineralöle zu ca. 80% aus PE, zu 10% aus PVC und 10% aus Weißblech.

Der vom Bundesumweltminister im Mai 1989 vorgelegte Entwurf für Zielfestlegungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Abfallgesetz für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff erfaßt auch die hier angesprochenen Verpackungen für Mineralöle. Er wird daher die auch von der Mineralölwirtschaft entsprechend unterstützte umweltverträgliche Entsorgung derartiger Verpakkungen weiter voranbringen.

92. Abgeordneter **Dr. Klejdzinski** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, hier Abhilfe zu schaffen, indem sie auf die Kraftfahrzeugöl-Verpackungsindustrie Einfluß nimmt und notfalls durch Rechtsnormen vorschreibt, daß das Motoröl wieder ausschließlich in Blechdosen angeboten werden darf?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 12. September 1989

Aus den dargelegten Gründen sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, den Verkauf von Motoröl nur in Blechdosen zuzulassen.

93. Abgeordneter **Müller (Schweinfurt)** (SPD)

Zu welchem Zeitpunkt hat die Bundesregierung Kenntnis von dem Unglück in einer sowjetischen Atomfabrik im Süd-Ural erlangt, durch das vor 32 Jahren radioaktiver Abfall in einer Größenordnung von 2 Mio. Curie in die Atmosphäre gelangte, und welche Konsequenzen, z. B. Information der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, spezielle Messungen usw., hat sie aus dieser Kenntnis gezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gröbl vom 15. September 1989

In der Studie des Oak Ridge National Laboratory „Analysis of the 1957–58 Soviet Nuclear Accident" aus dem Jahre 1979 wurde der Unfall in einer Nuklearfabrik in der Nähe der Stadt Kasli beschrieben. Nach Aussage die-

ser Studie war durch diesen Unfall im Ural eine geschätzte Fläche von 100 km^2 bis 1 000 km^2 radioaktiv kontaminiert worden. Da zwischen dem Zeitpunkt des Unglücks und seinem Bekanntwerden in der Bundesrepublik Deutschland ein Zeitraum von ca. 20 Jahren lag, erübrigen sich besondere Maßnahmen, wie z. B. Information der Bevölkerung wegen erforderlicher Vorsichtsmaßnahmen oder zusätzliche Radioaktivitätsmessungen.

94. Abgeordneter **Müller (Schweinfurt)** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob auf Grund dieses Atomunglücks gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, sei es unmittelbar nach dem Unglück oder in Form von Spätschäden, ausgegangen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gröbl vom 15. September 1989

Auf Grund des mir vorliegenden Datenmaterials wurde kein Gebiet außerhalb der Sowjetunion radioaktiv kontaminiert. Davon ausgehend sind auch durch diesen Unfall keine gesundheitlichen Gefahren für die deutsche Bevölkerung zu erwarten.

95. Abgeordneter **Schäfer (Offenburg)** (SPD)

Ist es zutreffend, daß 57 Tonnen abgebrannter Brennstäbe aus schwedischen Atomkraftwerken in das geplante Endlager in Gorleben endgelagert werden sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gröbl vom 15. September 1989

Ihre Frage beanworte ich mit nein.

Ergänzend teile ich Ihnen aber folgendes mit:

Mit Zustimmung der Bundesregierung haben 1985 die schwedische Firma Svensk Kärnbränslehandering AB, Stockholm, und einige deutsche Kernkraftwerksbetreiber unter Federführung der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke einen Vertrag abgeschlossen, nach dem abgebrannte deutsche Alt-MOX-BE mit einem Schwermetallgehalt von ca. 24 t in schwedischen Besitz übergehen. Die Brennelemente werden in Schweden bis zur dort geplanten direkten Endlagerung zwischengelagert. Die Lagerung der Alt-MOX-BE in schwedischen Zwischenlagern wird durch die Internationale Atomernergie-Organisation (IAEO) überwacht.

Im Gegenzug für die Lieferung der Alt-MOX-BE nach Schweden übernehmen deutsche Kernkraftwerksbetreiber für abgebrannte Brennelemente aus Leichtwasserreaktoren mit einem Schwermetallgehalt von ca. 57 t die schwedischen Rechte und Pflichten eines zwischen schwedischen Kernkraftwerksbetreibern und der französischen Compagnie Générale de Matières Nucléaires (COGEMA) geschlossenen Wiederaufarbeitungsvertrages. Die Menge von 57 Tonnen Schwermetall in abgebrannten Brennelementen aus Leichtwasserreaktoren wurde festgelegt, weil sie die äquivalente Menge des Kernbrennstoffs Plutonium enthält. Die schwedischen Brennelemente lagern bereits bei der COGEMA und sollen dort wiederaufgearbeitet werden.

Der zwischen deutschen und schwedischen Firmen geschlossene Vertrag sieht vor, daß die bei der Wiederaufarbeitung zurückgewonnenen Kernbrennstoffe Uran und Plutonium zum Zweck ihrer Verwertung (Herstellung von MOX-BE für deutsche Kernkraftwerke) und die anfallenden radioaktiven Abfälle zum Zweck der Endlagerung in die Bundesrepublik Deutschland geliefert werden.

96. Abgeordnete
Frau
Dr. Segall
(FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts des Umstandes, daß die Emissionen einer schlecht gewarteten und schlecht eingestellten kleineren Heizung ebenso groß sein können wie die einer größeren, die bisher rechtlich statuierte Pflicht zur Durchführung der Überwachung von Zentralheizungen erst ab einer bestimmten Anlagengröße, und hält sie im Interesse des Umweltschutzes die Abschaffung der Untergrenze für die Meldepflicht von Zentralheizungen für notwendig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 14. September 1989

Nach der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen gilt sowohl für Zentralheizungen als auch für Einzelraumheizungen ein gestuftes Überwachungskonzept, das von der Nennwärmeleistung der Anlagen abhängig gemacht wird. Die Nennwärmeleistung ist ein Maßstab für das Emissionspotential der Anlagen. Sie kann dem Typenschild des Herstellers oder im Falle eines Nennwärmeleistungsbereichs dem Zusatzschild des Installateurs entnommen werden und ist daher in der Praxis leicht feststellbar.

Das Überwachungskonzept sieht vor, daß der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme einer neuen oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage eine Messung auf Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte durchführt, soweit deren Nennwärmeleistung 4 kW überschreitet. Zusätzliche jährlich wiederkehrende Kontrollmessungen durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister sind durchzuführen bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 kW sowie bei Festbrennstoffeuerungen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW. Darüber hinaus ist es gemäß § 19 der Verordnung Sache der zuständigen Behörden, gegebenenfalls auf Grund des Bundes-Immissionschutzgesetzes Anordnungen zur Durchführung weiterer Kontrollmessungen zu treffen.

Die Bundesregierung hält dieses Überwachungskonzept für ausreichend. Nahezu alle öl- und gasgefeuerten Zentralheizungen fallen in einen Leistungsbereich von oberhalb 11 kW. Die Aufhebung dieser Grenze würde vornehmlich Gasfeuerungen treffen, die vergleichsweise geringe Emissionen aufweisen.

97. Abgeordnete
Frau
Dr. Segall
(FDP)

Müssen nach Auffassung der Bundesregierung die Werte für die Abgasgrenzwerte und Abgasverluste dem Stand der Technik angepaßt werden, weil die heute gültigen technisch überholt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 14. September 1989

Im Rahmen der Novelle zur Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen, die am 1. Oktober 1988 in Kraft getreten ist, wurden die Anforderungen an die Emissionsbegrenzung und die Abgasverluste dem fortgeschrittenen Stand der Technik angepaßt. Diese Anforderungen sind nach dem heutigen Kenntnisstand nicht überholt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die festgelegten Anforderungen an die Abgasverluste auch bautechnische Gesichtspunkte berücksichtigen. Ein Vergleich dieser Anforderungen mit den bei Prüfstandsversuchen erreichbaren Abgasverlustwerten ist nur beschränkt möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation

98. Abgeordneter **Lenzer** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß hinsichtlich der Anschlußdichte für Kabelfernsehen innerhalb der Bundesländer erhebliche Disparitäten bestehen, die z. B. von 15% im Saarland bis zu 40% in Berlin (West) reichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 15. September 1989

Nach den Daten der Kabelanschlußstatistik zum Stichtag 30. Juni 1989 beträgt der Durchschnittswert der Anschlußdichte (angeschlossene/anschließbare Wohneinheiten) für das Saarland 44,0% und für Berlin (West) 47,9%. Bei einem bundesweiten Durchschnittswert der Anschlußdichte von 43,1% bewegen sich die entsprechenden Werte der Bundesländer zwischen 31,5% und 47,5%. Die Abweichungen werden insbesondere durch den Umfang des Neuausbaus der Netze sowie den Unterschieden in den Ausbauzeitpunkten begründet. Abweichungen vom Durchschnittswert sind daher in den einzelnen eigenständigen Netzen und in den versorgten Kommunen üblich und in kleineren Betrachtungsbereichen sogar in größerem Umfang möglich.

99. Abgeordneter **Lenzer** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht sie, durch Änderungen der Investitionsvorgaben hier eine höhere Anschlußdichte zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 15. September 1989

Beim Ausbau der Breitbandverteilnetze muß die Deutsche Bundespost (DBP) wirtschaftliche Gesichtspunkte beachten, um die geforderte Amortisationsfähigkeit der Anlagen zu erreichen. Als Ausbauvorgabe zur Einhaltung der Rentabilitätsverpflichtung darf deshalb ein Durchschnittswert von 700 DM pro Wohneinheit beim Netzausbau nicht überschritten werden.

Durch eine hohe Anschlußbereitschaft (Anschlußdichte) wird die Amortisationsfähigkeit der Anlagen positiv beeinflußt. Eine kostenintensive örtliche Versorgung kann jedoch auch dann ermöglicht werden, wenn durch eine überdurchschnittlich hohe Anschlußbereitschaft ein wirtschaftlicher Netzausbau sichergestellt wird. Bei einer Anschlußbereitschaft von beispielsweise 60% vor Baubeginn ist ein Netzausbau auch bei durchschnittlichen Kosten von 950 DM pro Wohneinheit möglich.

Auch bei der Zuteilung der Finanzmittel für den Netzausbau wird die Höhe der Anschlußdichte berücksichtigt. Darüber hinaus werden zwischen unterschiedlich dicht bebauten Bereichen kostenmäßige Ausgleichsmöglichkeiten genutzt.

Dies erfolgt insbesondere im Interesse der ländlich strukturierten Bereiche.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

100. Abgeordneter
Müntefering
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1986, „auf dem Wohnungsmarkt erwartet uns nach Engpässen ein Überangebot", und wie die Festellung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom Dezember 1988, die Wohnungsversorgung in unserem Land sei „ausgezeichnet"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 19. September 1989

Mit beiden Aussagen sind wesentliche Aspekte der Wohnungsmarktentwicklung angesprochen: Zyklische Schwankungen zwischen Angebotsengpässen und einem Überangebot an Wohnungen sind charakteristische Merkmale des Wohnungsmarktes als Bestandsmarkt, auf dem sich das Wohnungsangebot erfahrungsgemäß nur mit zeitlicher Verzögerung den Schwankungen der Wohnungsnachfrage anpassen kann. An dieser Grundstruktur des Wohnungsmarktes wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

Die Ergebnisse der Volkszählung 1987 haben bestätigt, daß die Wohnungsversorgung in der Bundesrepublik Deutschland qualitativ und quantitativ einen hohen Stand erreicht hat. Daß hinter Durchschnittswerten im Einzelfall sehr unterschiedliche Versorgungslagen stehen, ist von Bundesminister Dr. Schneider z. B. in der Debatte des Deutschen Bundestages am 8. Dezember 1988 ausdrücklich hervorgehoben worden.

101. Abgeordneter
Dr. Sperling
(SPD)

Wie viele vorher statistisch vorhandene Wohnungen sind in den letzten Jahren vom Markt verschwunden, weil aus steuerrechtlichen Gründen gebaute Zweifamilienhäuser nur noch als Einfamilienhäuser genutzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 19. September 1989

Nach den Ergebnissen der Volkszählung sind in den letzten 20 Jahren durchschnittlich rund 55 000 Wohnungen p. a. mit einer anderen Wohnung zusammengelegt oder zu anderen Zwecken genutzt worden. Es ist allerdings nicht bekannt, wie hoch jeweils der Anteil von Zusammenlegungen oder Nutzungsänderungen in Zweifamilienhäusern ist.

102. Abgeordneter
Dr. Sperling
(SPD)

Welche Form der Bebauung hat die günstigste Relation zwischen geschaffener Wohnfläche und überbauter Grundfläche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 19. September 1989

Eine allgemein gültige Antwort läßt sich angesichts der unterschiedlichen städtebaulichen Verhältnisse und örtlichen Gegebenheiten nicht geben. Die Frage nach flächensparenden und landschaftsschonenden Siedlungsformen war jedoch wiederholt Gegenstand der städtebaulichen Forschung auch des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und

Städtebau. Auf das Ziel, das Verhältnis der Wohnfläche zur überbauten Fläche insbesondere im Bereich des Einfamilienhauses und des niedriggeschossigen Mehrfamilienwohnungsbaus zu optimieren, konzentrierte sich u. a. das Forschungsfeld „Kosten- und flächensparendes Bauen" im Experimentellen Wohnungs- und Städtebau; die vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu diesem Forschungsfeld geförderten Modellvorhaben werden zur Zeit dokumentiert.

Untersuchungen haben gezeigt, daß sich mit zunehmender Geschoßflächenzahl die Flächeninanspruchnahme vermindern läßt; von einer mittleren Geschoßflächenzahl von 0,7 ab ergeben sich jedoch keine nennenswerten Flächeneinsparungen mehr (vgl. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 03.116, S. 113 f.). Eine weitere Verdichtung kann aber insbesondere in den Kerngebieten begründet sein. Die Baunutzungsverordnung enthält deshalb ein auf die unterschiedlichen Baugebiete abgestimmtes System von Obergrenzen für die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung in der städtebaulichen Planung, verbunden mit der Möglichkeit, aus besonderen städtebaulichen Gründen hiervon abweichen zu können.

Um die mit einer baulichen Verdichtung einhergehende Bodenversiegelung zu begrenzen, sieht die von der Bundesregierung vorgelegte Novelle zur Baunutzungsverordnung auch flexibel handhabbare Obergrenzen für eine Versiegelung der Grundstücke durch Haupt- und Nebenanlagen vor.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

103. Abgeordnete **Frau Kelly** (DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung ferner bekannt, daß die von der US-Regierung für den Fall eines „nationalen Notstandes" beabsichtigte Umwandlung der US-amerikanischen zivilen Atomkraftwerke in Tritium- und Plutoniumfabriken auch in bezug auf die bundesdeutschen Atomkraftwerke technisch ohne große Schwierigkeiten möglich ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 21. September 1989

Bei der Energieerzeugung aus Uranbrennelementen entsteht naturgesetzlich Plutonium und Tritium.

Bonn, den 22. September 1989

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333